

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang

BERLIN, 3. DEZEMBER 1938

Nr. 48 — 1057

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Wettbewerbsrechts.

Wirtschaftsgruppen-Anordnungen sind im geschäftlichen Wettbewerb genau zu beachten.

Das Reichsgericht hat sich kürzlich in einem grundsätzlichen Urteil (Entscheidung vom 24. August 1938 — II 26/38) erstmalig mit der Frage befaßt, welche Bedeutung den Anordnungen der Leiter der Wirtschaftsgruppen im geschäftlichen Wettbewerb zukommt. Nach Auffassung des Reichsgerichts darf aus der Tatsache, daß die Wirtschaftsgruppen-Anordnungen keine Gesetzeskraft besitzen, keineswegs gefolgert werden, daß sie für die Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit von Wettbewerbshandlungen nicht mehr als einen bloßen Anhaltspunkt dafür bilden, wie der Tatbestand von seiten der Wirtschaftsgruppe beurteilt wird. Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 ist den Gruppen und Kammern die Aufgabe zugewiesen worden, ihre Mitglieder „zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat“ zu erziehen. Der gleiche Erlaß unterstellt die marktregelnden Verbände den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft. Damit ist die Stellung der Wirtschaftsgruppen als Organe der Gesamtwirtschaft hervorgehoben, die weit hinausgeht über die Aufgabe, die Belange ihrer Mitglieder zu wahren. Auf Grund dieser Stellung hat die Wirtschaftsgruppe das Recht, auch eine sonst nicht zu beanstandende wirtschaftliche Maßnahme aus Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft für ihren Bereich zu verbieten.

Können die Leiter der Wirtschaftsgruppen für ihre Mitglieder aus Rücksicht auf die gesamte Wirtschaft bindende Anordnungen erlassen, so kann daran auch die Würdigung einer Zuwiderhandlung vom Standpunkt der Grundsätze des lauterer Wettbewerbs nicht vorübergehen. Denn ganz abgesehen von der Befugnis der Leiter der Wirtschaftsgruppen, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Beachtung zu sichern (§ 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Wirtschaftsaufbaues, Gesetz vom 27. November 1934, RGBl. I, S. 1194), ist es selbstverständlich, in § 16 Abs. 3 der genannten Verordnung noch ausdrücklich ausgesprochene Pflicht der Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe, den Anordnungen ihres Leiters zu folgen. Jedenfalls kann kein Mitglied einer Wirtschaftsgruppe, ohne gegen die Grundsätze des lauterer Wettbewerbs zu verstößen, solchen Anordnungen wissentlich zuwiderhandeln, um sich dadurch im Wettbewerb mit anderen Mitgliedern der gleichen Gruppe oder einer anderen Gruppe, für die im Einverständnis der Gruppenleiter das gleiche Verbot erlassen worden ist, einen wirtschaftlichen Vorsprung zu verschaffen unter Ausnutzung des pflichtmäßigen Verhaltens der Mitbewerber zum eigenen Vorteil.

Für den Fall der freiwilligen Bindung einer Anzahl von Wettbewerbern in einem Preis- oder Absatzkartell ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die bewußte Ausnutzung der Vertragstreue der anderen am Verträge Beteiligten zum eigenen geschäftlichen Vorteil nicht nur gegen die Vertragspflichten verstößt, sondern zugleich den Tatbestand des § 1 UnlWG. erfüllt; denn ein solches Verfahren stünde mit den Anschauungen anständig denkender Kaufleute in Widerspruch (vgl. Urteil des Senats vom 16. Juni 1936 zu II 295/35). Um so mehr muß von der anständigen Geschäftswelt die bewußte Uebertretung von Beschränkungen abgelehnt werden, die der verantwortliche Leiter einer Wirtschaftsgruppe in Wahrung der ihm mit anvertrauten Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft im Staatsinteresse getroffen hat.

In einem Kommentar zu diesem Urteil, das im Oktoberheft des „Archivs für Wettbewerbs-Recht“ veröffentlicht ist, macht Dr. von Braunmühl, Berlin, darauf aufmerksam, daß der Auffassung des Reichsgerichts unbedingt beizupflichten ist. Wenn die Gerichte an den vom Staat gewollten und dem Allgemeininteresse dienenden Anordnungen nicht gesetzgebender Stellen mehr oder weniger vorübergehen wollten, würde

sich ein Riß in unserem ganzen Staats- und Rechtssystem auftun.

Erschleichung von Betriebsgeheimnissen durch Angestellte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es nicht ohne weiteres sittenwidrig, wenn ein früherer Gefolgsmann seine Kenntnisse und Erfahrungen für sich ausnutzt oder in seinem späteren Arbeitsverhältnis zugunsten des neuen Unternehmers verwendet. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt, soweit diese unter keinem besonderen gesetzlichen Schutz stehen. Ebensovienig ist es unter allen Umständen sittenwidrig, wenn ein Unternehmer von einem früheren Angestellten eines Konkurrenten bewußt ein fremdes Betriebsgeheimnis erwirbt. Sein ganzes Verhalten muß hierbei selbständig beurteilt werden. Der Angestellte kann in der Verwendung seiner Kenntnisse rechtlich handeln, der Wettbewerber dagegen, der sich die Kenntnisse des Angestellten verschafft, sittlich anstößig. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 17. August 1938 — II 36/38 — muß als sittlich anstößig insbesondere bezeichnet werden, wenn sich ein Unternehmer planmäßig durch Ausforschung oder Ausnutzung der Kenntnisse früherer Angestellter eines Wettbewerbers die Kenntnis von dessen Betriebsgeheimnissen zu verschaffen sucht, um sie auf bequeme und billige Weise wettbewerbsmäßig zu benutzen. Handlungen, die im einzelnen nicht sittlich anstößig sind, können in ihrer Gesamtwirkung bei planmäßigem Verhalten wettbewerbsfremd und unlauter sein.

Für das planmäßige Handeln der Beklagten hat die Klägerin im vorliegenden Fall einen umfangreichen Indizienbeweis angeboten. Sie hat behauptet, der Beklagten sei es bis zum Jahre 1935 nicht gelungen, brauchbare säurebeständige poröse Materialien (sogenannte Filtersteine) herzustellen. Deshalb sei sie seit dem Jahre 1929 bestrebt gewesen, eine Verschmelzung zu bewirken. Nachdem die Beklagte dann von der Entlassung des bei der Klägerin mit der Herstellung der Filtersteine beschäftigten Chemikers, Dr. X., erfahren habe, habe sie ihn für sich geworben, um die schon lange ersehnten Betriebsgeheimnisse zu erfahren. Sie habe die Verhandlungen wegen der Verschmelzung der Firma sofort abgebrochen. Ferner habe sie sich von Dr. X. die Lieferanten der Rohstoffe angeben lassen. Für die Planmäßigkeit der Beklagten spreche auch, daß sie die Vertragsstrafe wegen Uebertretung des Wettbewerbsverbotes für Dr. X. bezahlt habe. Um auch den Kundenkreis der Klägerin bearbeiten zu können, habe sie sich nach Möglichkeit noch die Vertreter der Klägerin herübergeholt. — Auf Grund dieser Indizien hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts, das die Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Nachahmung der Filtersteine und zur Leistung von Schadenersatz abgewiesen hatte, aufgehoben und zu neuer Entscheidung zurückgewiesen.

Die Folgen der Werkspionage.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1938 — II 176/37 — den Grundsatz aufgestellt, daß die sogenannte Werkspionage, d. h. das widerrechtliche Verschaffen von Betriebsgeheimnissen des Konkurrenzunternehmens dazu führen kann, daß der Empfänger der ausgespähnten Kenntnisse Fabrikate, deren Herstellung diese Kenntnisse zugute kommen, selbst dann nicht mehr herstellen und vertreiben darf, wenn er sie bereits vor Erlangung der Kenntnisse angefertigt hat. Wie es in der Begründung heißt, wird durch jede weitere Lieferung der betreffenden Fabrikate das Ergebnis der Werkspionage erneut in die Tat umgesetzt. Die Schädigung des ausspionierten Konkurrenzunternehmens dauert also solange an, als der Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse fortgeführt wird. Da sich nicht feststellen läßt, inwieweit ihr Verkauf durch den Geheimnisverrat beeinflusst

wird, kann der geschädigte Konkurrent seinen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung nur dadurch verwirklichen, daß seinem Mitbewerber die Herstellung der mit Hilfe der widerrechtlich verschafften Kenntnisse erzeugten und vertriebenen Waren gänzlich verboten wird.

Löschung eines sittenwidrig verschafften Warenzeichens.

Einem Handlungsgehilfen, der sich selbständig machen will, ist es zwar grundsätzlich nicht verwehrt, schon während der Dauer seines Anstellungsverhältnisses Vorbereitungen für seinen künftigen Geschäftsbetrieb zu treffen. Doch muß er dabei genauestens das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 60 HGB. beachten, wonach er in dem Geschäftszweig seines Dienstherrn nur mit dessen Einwilligung Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung abschließen darf. Das Verbot betrifft nicht nur den Abschluß von Rechtsgeschäften im engeren Sinn, sondern unter Umständen auch schon die Unterstützung eines Wettbewerbers durch Kapital bzw. Kredit oder die sonstige Stärkung seines Betriebes. Dabei ist nach Auffassung des Reichsgerichts (Entscheidung vom 6. April 1937 — II 257/36) sogar schon die Anmeldung eines Warenzeichens für den Wettbewerber eine verbotene Maßnahme, sofern der Wettbewerber lediglich der Strohmann des Angestellten ist.

Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung, so steht dem Betriebsinhaber gemäß § 61 HGB. ein Schadenersatzanspruch zu. Liegt die Schädigung in dem Bestand eines sittenwidrig verschafften Warenzeichens, so kann die Löschung des Warenzeichens verlangt werden. Zu beachten ist, daß die Ansprüche aus den §§ 60 und 61 HGB. schon in drei Monaten von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Betriebsinhaber Kenntnis von dem Abschluß des verbotenen Geschäfts erlangt hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis tritt die Verjährung nach fünf Jahren von dem Abschluß des Geschäfts an ein.

Abspenstigmachen von Kunden durch frühere Angestellte.

Das Reichsgericht nimmt in einem Urteil vom 3. August 1938 — II 217/37 — zu der wichtigen Frage Stellung, ob der Wettbewerb eines früheren Angestellten, der sich selbständig gemacht hat, schon dadurch sittenwidrig wird, daß der Angestellte planmäßig und systematisch versucht, in den Kundenkreis seines früheren Geschäftsherrn einzudringen.

1. Das Eindringen in den fremden Kundenkreis.

Nach den Ausführungen des Reichsgerichts ist der eigentliche Inhalt, Zweck und Sinn jedes Wettbewerbs, in den Kundenkreis des Mitbewerbers einzudringen. Niemand hat im Geschäftsleben Anspruch auf eine unverminderte Erhaltung seines Kundenkreises. Das Abspenstigmachen von Kunden ist deshalb nicht schlechthin ein unlauteres Mittel des Wettbewerbs. Auch das Eindringen eines früheren Angestellten in den eigenen Kundenkreis ist nicht sittenwidrig. Die gesetzliche Regelung des vertraglichen Wettbewerbsverbots in den §§ 74 ff. HGB. läßt vielmehr erkennen, daß dem ausgeschiedenen Angestellten der Wettbewerb gegen seinen früheren Geschäftsherrn beim Fehlen eines Wettbewerbsverbots freisteht. Soweit der ausgeschiedene Angestellte nicht durch Vertrag zur Geheimhaltung verpflichtet ist, steht auch der Verwertung der während seiner Tätigkeit bei dem früheren Geschäftsherrn erlangten Kenntnisse nichts im Wege, sofern er sie nicht in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Weise erlangt hat.

2. Das planmäßige Handeln.

Es ist selbstverständlich, daß jemand, der ein selbständiges Geschäft errichtet, dabei nach einem wohlgedachten Plan verfahren wird. Das ist nach Auffassung des Reichsgerichts nicht sittenwidrig. Denn wenn ein Angestellter eines Geschäfts, das an einem Ort als einziges seiner Art besteht, sich an demselben Ort selbständig macht, so muß er notwendig darauf ausgehen, sein Geschäft auf der Gewinnung eines Teiles der Kundschaft des ersten aufzubauen. Darin, daß der ausgeschiedene Angestellte systematisch, z. B. durch Anzeigen und Werbezettel, an die Kundschaft seines früheren Geschäftsherrn herantritt, liegt für sich allein nichts Sittenwidriges. Der Vorwurf der Planmäßigkeit bei der Kundenwegnahme vermag daher allein ein gerichtliches Verbot nicht zu begründen.

3. Die wettbewerbsfremde Werbung.

Die Werbung eines ausgeschiedenen Angestellten im Kundenkreise seines früheren Geschäftsherrn ist aber dann wettbewerbsfremd, wenn besondere Umstände sie als sittlich

anstößig kennzeichnen. Das würde z. B. dann der Fall sein, wenn die Werbung sich ohne Not ausschließlich und überwiegend nur an die Kundschaft des früheren Geschäftsherrn wendet, und wenn sich daraus der Zweck des Vorgehens ergibt, die wirtschaftliche Grundlage des Wettbewerbers zu treffen (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 121). Ebenso wettbewerbsfremd und sittlich anstößig erscheint eine vorgehende Verständigung des Angestellten mit den Kunden seines Geschäftsherrn über die Errichtung des eigenen Geschäfts zu einer Zeit, in welcher er noch Angestellter ist.

Bezeichnung eines Wettbewerbers als „Schwindelfirma“ ist sittenwidrig.

Die beklagte Firma hatte die Klägerin, die mit ihr in Wettbewerb stand, als „Schwindelfirma“ bezeichnet. Sie hatte sich erboten, hierfür den Wahrheitsbeweis anzutreten. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat jedoch in seinem Urteil vom 23. Juni 1938 — 3 U 47/38 — den Beweisantritt abgelehnt und die Beklagte zur Unterlassung und Schadenersatz verurteilt. Aus den Gründen:

Die in der Bezeichnung „Schwindelfirma“ liegende herabwürdigende Beurteilung stelle eine sittenwidrige Handlung dar. Denn es widerspreche grundsätzlich dem im Geschäftsleben herrschenden Anstandsgefühl, sich überhaupt im Wettbewerb wertend mit den geschäftlichen Verhältnissen eines Mitbewerbers zu beschäftigen. Dieser Grundsatz könne allerdings da nicht mehr Platz greifen, wo der Hinweis auf diese Verhältnisse der Abwehr unlauteren Wettbewerbs des Mitbewerbers diene. Aber der Abwehrzweck könne doch nur eine sachliche Kritik des Mitbewerbers rechtfertigen; er erlaube dagegen nicht den Gebrauch von Ausdrücken, die geeignet und dazu bestimmt sind, den Gegner herabzusetzen. Aus diesem Grunde bedürfe es keiner Feststellung über das Verhalten der Klägerin im Wettbewerb. Denn die Äußerung „Schwindelfirma“ des Geschäftsführers, die nicht eine sachliche Aufklärung, sondern eine Herabwürdigung enthält, verstoße in jedem Fall gegen die guten Sitten. Auf den von der Beklagten angebotenen Wahrheitsbeweis komme es nicht an. Die Möglichkeit eines solchen Wahrheitsbeweises hätte die Beklagte nur dann gehabt, wenn die Bezeichnung „Schwindelfirma“ eine Tatsache im Sinne des § 14 UnlWG. enthalten hätte. Das sei aber nicht der Fall. Vielmehr sei darin ein nicht unter § 14 UnlWG. fallendes Werturteil zu sehen. Auch der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie er sich aus § 193 StGB. ergibt, könne eine Äußerung von der Art wie „Schwindelfirma“ nicht rechtfertigen. Derartige, ihrer Form wegen verletzende Äußerungen mißbillige die Rechtsordnung immer.

Handelsmarke oder Fabrikmarke?

Die Handelsmarke soll zum Ausdruck bringen, daß der Händler bei der Auswahl der von ihm geführten Waren besonders auf die Qualität geachtet hat. Daher muß es, wie die „Wirtschaftswerbung“, das Organ des Werberats, ausführt, zweifellos als zulässig angesehen werden, eine Handelsmarke zu führen. Unzulässig ist es aber, eine Handelsmarke zu verwenden, die den Eindruck einer Fabrikmarke macht. Denn es muß beim Käufer der Eindruck vermieden werden, als ob er unter Uebergang einer Handelsstufe unmittelbar beim Hersteller kauft. Neutrale Handelsmarken, die weder eine ausgesprochene Handels- noch eine Fabrikmarke sind, sind aber nicht verboten.

Werbungsnachlässe bei Markenartikeln unzulässig.

Preisnachlässe, die für Markenartikel zu festen Preisen aus Gründen des Wettbewerbs gewährt werden, erklärt das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 13. Mai 1938 — I 217/37 — mit folgender Begründung für unzulässig:

Wenn sich für eine Ware im Verkehr, wie beispielsweise bei den sog. Markenartikeln, ein fester Preis gebildet hat, so erfordern es die Grundsätze des redlichen Wettbewerbs, daß der Veräußerer der Ware von diesem festen Preis nicht willkürlich abweicht, etwa um durch einen Preisnachlaß einen neuen Kunden zu werben. Ebensowenig kann der Käufer der Ware in einem solchen Falle zu seinen Gunsten geltend machen, daß er nicht auf die Ware angewiesen sei, sondern auch einen Ersatz verwenden könne. Falls sich der Käufer ungeachtet des etwa bestehenden Umstandes, daß er die Ware nicht voll ausnutzen will, oder der etwa vorhandenen Möglichkeit des Ersatzes zum Erwerb der Ware entschließt, muß er auch den Preis, der sich als fester Preis für die Ware im Verkehr gebildet hat, dafür bezahlen. (7594)

Australiens Weg vom Agrar- zum Industrieland.

Obleich Australien das bedeutendste Woll-erzeugungsland der Erde und auch ein wichtiger Weizenlieferant ist, nimmt die Landwirtschaft innerhalb des australischen Wirtschaftslebens keine beherrschende Stellung mehr ein. Wohl aber bestimmen Weltabsatzlage und Preiserlöse für diese Landwirtschaftserzeugnisse nach wie vor die Warenaufnahmefähigkeit des australischen Marktes. In der letzten Wirtschaftskrise haben die Schwierigkeiten, die sich dem Absatz der wichtigsten australischen Ausfuhrerzeugnisse auf dem Weltmarkt entgegenstellten, der Regierung wiederum deutlich diese einseitige Abhängigkeit der australischen Wirtschaft von der Weltkonjunkturlage vor Augen geführt. Die Regierung hat daher den Beschluß gefaßt, die einheimische Industrie im Rahmen des Möglichen auszubauen, um einerseits die im Inland verfügbaren Rohstoffe in größerem Umfang in eigenen Fabriken verarbeiten zu lassen und andererseits eine Verringerung der Einfuhr von Industrieerzeugnissen zu ermöglichen. Es sollen deshalb verschiedene neue Industrien gegründet werden, vor allem eine Aluminiumindustrie, eine Kraftfahrzeug- und eine Luftfahrzeugindustrie. Projekte bestehen ferner bezüglich der Gewinnung von Treibstoffen, Cellulose und verschiedenen Chemieerzeugnissen. Gerade in letzter Zeit war die Neugründungstätigkeit auf chemischem Gebiet besonders lebhaft. Eine Reihe von Unternehmungen hat auch bereits mit der Errichtung neuer Fabriken begonnen oder wird in Kürze mit der Errichtung beginnen. So soll u. a. von einem englischen Unternehmen in großem Umfang die Herstellung nahtloser Stahlröhren aufgenommen werden, eine amerikanische Firma will eine Zweigfabrik zur Herstellung von Schweißapparaten und Elektroden errichten. Ein Unternehmen mit einem Kapital von 500 000 £ wird Gußeisen und Stahl für Automobilkarosserien erzeugen. Auch die Textilindustrie wird weitgehend ausgebaut. Nach einer Erklärung des Ministerpräsidenten sind in den letzten drei Jahren in der australischen Industrie größere Kapitalien investiert worden, die zu einem großen Teil von überseeischen, namentlich englischen Konzernen stammen.

Die derzeitige Wirtschaftsstruktur zwingt die Regierung jedoch nach wie vor, den Ausfuhrmärkten ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Verflechtung des Außenhandels mit Großbritannien und den übrigen Empire-Ländern im Rahmen der Ottawa-Vereinbarungen hat sich für Australien als nachteilig erwiesen, so daß Australien jetzt bemüht ist, seine Handelsbeziehungen mit Ostasien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika besonders zu pflegen. So ist am 1. Juli d. J. nach Beendigung des japanisch-australischen Zollkrieges ein neues Abkommen mit Japan abgeschlossen worden, durch das sich Japan verpflichtet hat, zwei Drittel seiner gesamten Wollimport aus Australien zu beziehen. Bei einem Ansteigen der japanischen Wollimport über 500 000 Ballen im Jahr sollen von der über diese Grenze hinausgehenden Einfuhr drei Viertel von Australien geliefert werden. Dafür hat sich Australien verpflichtet, eine bestimmte Menge japanischer Textilwaren, darunter auch Kunstseide- und Zellwollgewebe, zur Einfuhr zuzulassen.

Der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung betrug im Fiskaljahr 1935/36, dem letzten Jahr, für das vollständige Angaben vorliegen, etwa 2,1 Mrd. *RM*, denen ein Industrieerzeugungswert von rund 4,1 Mrd. *RM* gegenübersteht. Der Wert der

Bergbauerzeugung ist demgegenüber mit 230 Mill. *RM* ziemlich unbedeutend. Die Industrie hat somit im letzten Berichtsjahr 64% der gesamten Landesproduktion gestellt, die Landwirtschaft 33%. Im Fiskaljahr 1925/26 entfielen auf die Landwirtschaft noch 37% und nur 59% auf die Industrieerzeugung. In der Landeswährung ist der Wert der Industrieerzeugung von 400 Mill. £ 1925/26 auf 415 Mill. £ 1935/36 gestiegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Entwicklung der Erzeugungswerte den tatsächlichen Produktionsumfang nicht einwandfrei wiedergibt. Da die Preise in den letzten zehn Jahren zum Teil erheblich zurückgegangen sind, dürfte die Industrieerzeugung mengenmäßig stärker gestiegen sein, als in den Wertangaben zum Ausdruck kommt. Für die folgenden Jahre sind noch keine amtlichen Ziffern bekannt. Nach den vorliegenden Angaben kann für 1936/37 jedoch mit einer Zunahme der Industrieerzeugung auf 4,3 bis 4,4 Mrd. *RM* gerechnet werden. Die Zahl der industriellen Unternehmen betrug 1935/36 24 894.

Im Jahre 1937/38 hat die Belegung der einheimischen Industrieerzeugung weiter angehalten. Nach neueren Berichten aus Sydney war die Industrie in dem abgelaufenen Fiskaljahr teilweise bis zur Kapazitätsgrenze beschäftigt. Die Beschäftigtenzahl erreichte Ende Juni d. J. 545 000 gegen 523 000 zur gleichen Vorjahreszeit.

Im Rahmen der gesamten Industrieerzeugung nimmt die chemische Industrie nur eine verhältnismäßig unbedeutende Stellung ein. Der Wert der Chemieerzeugung kann — nach der in Deutschland

Ansteigende Chemiekonjunktur in USA.

Nach dem anhaltenden Rückgang des Absatzes und der Herstellung chemischer Erzeugnisse in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres hat das dritte Quartal wieder eine leichte Besserung gebracht, die Ende Juli einsetzte und bisher auch angehalten hat. Ausgangspunkt für die verbesserte Lage war vor allem der vermehrte Bedarf der Verbrauchsgüterindustrien an chemischen Erzeugnissen. Insgesamt hat der Absatz von Chemieerzeugnissen — nach einer amerikanischen Schätzung, bei der auch Mineral- und fette Öle, Wachse, Drogen, Gumen usw. zur Chemieerzeugung gerechnet werden — gegen das zweite Quartal d. J. um 16% zugenommen, die Erzeugung hat sich um 12,5% erhöht. Trotz dieser Erhöhung waren jedoch sowohl Absatz wie auch Erzeugung noch niedriger als im dritten Quartal 1937, und zwar lagen sie um etwa 8% unter Vorjahreshöhe. Die Preise für Chemieerzeugnisse hatten am Ende des dritten Quartals im Durchschnitt einen Abschlag um 7% erlitten, so daß der Wert des Absatzes im dritten Quartal um 13% niedriger war als in den Monaten Juli bis September 1937. Die Vorräte sollen sich nur unwesentlich erhöht haben. Erzeugung und Absatz der einzelnen Fachgruppen haben sich im dritten Quartal 1938 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahreszeit wie folgt entwickelt (Ab- bzw. Zunahme in %):

	Erzeugung	Absatz	
		Menge	Wert
Schwerchemikalien	- 10,4	- 5,9	- 13,0
Düngemittel	+ 1,1	+ 2,3	+ 0,3
Farben und Lacke	- 10,1	- 15,8	- 21,7
Farbstoffe, Textil- u. Lederchemikalien	- 10,5	- 8,8	- 13,4
Arzneimittel und Feinchemikalien	- 4,5	- 1,9	- 4,4
Aetherische Öle und Riechstoffe	- 8,8	- 9,5	- 8,7
Teerprodukte	- 6,2	- 7,0	- 8,9
Erdölprodukte	- 1,4	+ 6,3	- 9,1

üblichen Abgrenzung — für das Fiskaljahr 1935/36 auf etwa 260 Mill. *RM* geschätzt werden, was einem Anteil von nur etwas über 6% an der gesamten Industrieerzeugung entspricht. Demgegenüber entfällt auf die Nahrungsmittelindustrie ein Produktionswert von 1,3 Mrd. *RM*, auf die Metall- und Maschinenindustrie ein Wert von 957 Mill. *RM* und auf die Bekleidungsindustrie ein solcher von 300 Mill. *RM*.

Die Zahl der Betriebe, die sich mit der Herstellung chemischer Erzeugnisse befassen, belief sich 1935/36 auf 796, die zusammen etwa 21 700 Personen beschäftigten. Den weitaus überwiegenden Teil der gezählten Firmen stellen Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten dar, von denen im Berichtsjahr 648 gezählt wurden. 60 Betriebe hatten 21 bis 50 Beschäftigte, 42 Werke 51 bis 100 und 46 Unternehmen mehr als 100 Beschäftigte. Die Summe der in der chemischen Industrie gezählten Löhne und Gehälter wird für 1935/36 mit 37 Mill. *RM* angegeben.

Der Erzeugungswert der einzelnen Fachgruppen läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht genau errechnen, da die Produktionsangaben nur wenig unterteilt sind. So ist der Erzeugungswert für „Chemikalien und Arzneimittel“ für das Fiskaljahr 1935/36 mit 56,1 Mill. *RM* ausgewiesen. Die Zahl der Betriebe betrug in dieser Gruppe 214, von denen 170 auf Kleinbetriebe bis zu 20 Personen entfielen. Die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen betrug 1345. Von 18 Firmen, die 21 bis 50 Beschäftigte hatten, wurden 611 Personen beschäftigt, von 16 Unternehmen mit je 51 bis 100 Beschäftigten insgesamt 1095 Personen. 10 Betriebe mit insgesamt 1587 beschäftigten Personen zählten je mehr als 100 Arbeiter und Angestellte. Einzelangaben liegen nur über die Erzeugung von Schwefelsäure und Säuren, n. b. g., vor. Im Berichtsjahr erreichte die Schwefelsäureerzeugung 233 400 t im Werte von 954 300 £ und die Erzeugung anderer Säuren 1400 t für 95 700 £. Gegen das Fiskaljahr 1934/35, in dem 261 400 t Schwefelsäure erzeugt wurden, ist damit ein nicht unerheblicher Rückgang eingetreten. Die Erzeugung anderer Säuren ist gegen 1934/35 um 600 t gestiegen. Die Erzeugung von Schwerchemikalien, insbesondere von Alkalien, dürfte durch den geplanten Neubau der I. C. I., Ltd., über den an dieser Stelle schon verschiedentlich berichtet wurde, in absehbarer Zeit erheblich gesteigert werden.

Recht erheblich ist der Düngemittelverbrauch, der sich auf mehr als 800 000 t jährlich stellt. Davon entfällt der größte Anteil auf die Staaten Victoria, Westaustralien, Südastralien und Neusüdwales. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Superphosphat. Der Anteil der übrigen Dünger am Gesamtverbrauch erreichte nur knapp 10%. Im Fiskaljahr 1935/36 betrug die Zahl der Düngemittelhersteller 33. Von diesen hatten nur 6 mehr als 100 beschäftigte Personen, 11 hatten 51 bis 100 Beschäftigte und die restlichen 16 bis zu 50 Beschäftigte. Die Gesamtzahl der in der Düngemittelindustrie tätigen Personen betrug 1996. Der Erzeugungswert der ganzen Düngemittelindustrie erreichte 1935/36 38,3 Mill. *RM*. Im einzelnen wurden von den Unternehmen 784 800 t Superphosphat im Werte von 25,9 Mill. £ hergestellt gegen 649 000 t 1934/35. Die Ammonsulfatgewinnung ist in der gleichen Zeit von 19 200 t auf 17 500 t im Werte von 154 000 £ zurückgegangen. Die Erzeugung sonstiger Düngemittel hat sehr stark von 8300 auf 50 300 t im Werte von 376 000 £ zugenommen.

Die Farben- und Lackindustrie ist in der Lage, nahezu den gesamten Inlandsbedarf an streichfertigen Farben zu decken. Eingeführt werden in der Hauptsache Trockenfarben und nur noch zubereitete Farben. Insgesamt betrug der Erzeugungswert 1935/36 30,7 Mill. *RM*. Er verteilte sich auf 83 Unternehmen, die zusammen 1774 Personen beschäftigten. Der Anteil der größeren Unternehmen in diesem Industriezweig ist sehr gering. Nur 4 Betriebe zählten mehr als 100 Beschäftigte, 2 Firmen zwischen 51 und 100 und 8 Firmen 21 bis 50 Beschäftigte.

Für Sprengstoffe, Schießpulver usw. besteht von seiten des Bergbaus ein erheblicher Bedarf, der auf etwa 14 bis 15 Mill. *RM* jährlich veranschlagt werden kann. Von diesem Bedarf kann mehr als die Hälfte durch die Inlandserzeugung gedeckt werden. Zur Zeit werden neue Sprengstofffabriken errichtet, so daß damit zu rechnen ist, daß in absehbarer Zeit der gesamte Bedarf im Inland erzeugt werden kann. Im Jahre 1935/36 waren 8 Sprengstofffabriken in Betrieb, die zusammen 1490 Personen beschäftigten und einen Erzeugungswert von 8,6 Mill. *RM* besaßen. Vier von diesen Fabriken hatten mehr als 100 Beschäftigte und 2 Firmen weniger als 20. Die Erzeugung von Zündhölzern ist nicht gesondert ausgewiesen. Ihr Erzeugungswert ist mit den sonstigen chemischen Erzeugnissen zusammengefaßt (siehe weiter unten).

Ueber die Erzeugung von Leim und Gelatine liegen keine Produktionszahlen vor, da diese Erzeugnisse in anderen in Australien nicht zur chemischen Industrie gerechneten Produktionszweigen erfaßt werden. Lediglich für Leim, der in den Betrieben der Fachgruppe „Tierische Oele und Fette“ erzeugt wird, liegt eine Produktionsangabe vor. Danach wurden 1935/36 innerhalb dieser Fachgruppe 30 300 cwts. Leim hergestellt.

Die Herstellung von Putz- und Poliermitteln ist mit Tinten zusammen ausgewiesen. Der Produktionswert für beide Erzeugungsgruppen zusammen erreichte 1935/36 13,6 Mill. *RM*. Die Zahl der Betriebe, die sich mit der Herstellung dieser Erzeugnisse befaßten, betrug 79, von denen jedoch fast alles kleinere Unternehmen waren, und zwar 54 mit weniger als 20 Beschäftigten, 9 Betriebe, die bis zu 50 Personen beschäftigten und nur 6 Werke, deren Beschäftigtenziffern zwischen 50 und 100 lagen. Die Gesamtzahl der bei der Herstellung von Putz- und Poliermitteln sowie Tinten Beschäftigten erreichte 1072.

Sehr gut entwickelt ist die Kautschukwarenindustrie, die rund 95% des Bedarfs an Bereifungen, Gummischuhen und anderen Kautschukwaren deckt. Ihr Erzeugungswert stellte sich 1935/36 auf 57,8 Mill. *RM*. Beteiligt waren hieran 290 Unternehmen. Nahezu alle dieser Unternehmen, nämlich 273, sind Kleinbetriebe mit weniger als 20 beschäftigten Personen und einer Gesamtarbeiterzahl von 1028. Nur 7 Betriebe beschäftigten 21 bis 50 Personen bei einer Gesamtarbeiterzahl von 223, 10 Unternehmen mit zusammen 5563 Beschäftigten hatten je Werk mehr als 100 beschäftigte Personen. Eine Aufteilung der Produktion ist nicht vorgenommen. Es wird lediglich angegeben, daß sich mit der Herstellung von Gummischuhen und Bereifungen insgesamt 260 Betriebe befaßten. Der Rest stellte andere Kautschukwaren her.

Auch der Seifenbedarf kann nahezu restlos durch die Inlandserzeugung gedeckt werden. Einem Erzeugungswert von 19,9 Mill. *RM* im Jahre 1935/36 steht ein Einfuhrwert von nur 0,3 Mill. *RM* gegenüber. Die Zahl der Seifenhersteller läßt sich nicht genau ermitteln, da diese mit den Kerzenfabrikanten in einer Gruppe zusammen erfaßt worden sind. Als einzige Fachgruppe ist bei den Seifen und Kerzen eine Aufteilung der Produktion unternommen worden. Danach wurden 1935/36 insgesamt 735 100 cwts. Haushaltseifen im Werte von 1,36 Mill. £, 104 700 cwts. Toilettenseifen für 526 000 £, 92 300 cwts. Scheuerseifen im Werte von 110 000 £, 15 100 cwts. Schmierseife für 18 000 £ und 6800 cwts. andere Seifen im Werte von 6000 £ hergestellt. Darüber hinaus weist die Erzeugungsstatistik noch 15,8 Mill. lbs. Seifenpulver und Seifenextrakte im Werte von 222 000 £ und 10,1 Mill. lbs. Kristallsoda für 33 000 £ aus. An Rohstoffen wurden u. a. 288 500 cwts. Alkalien im Werte von 206 300 £ und 71 800 cwts. Kolophonium für 67 000 £ verbraucht.

Die Erzeugung von Wachs- und Stearinwaren einschließlich Glycerin erreichte 1935/36 einen Wert von 3,8 Mill. *RM*. Rückläufig war die Kerzenerzeugung, die sich von 5,42 Mill. lbs. 1934/35 auf 4,47 Mill. lbs. 1935/36 verringerte. Die Gewinnung von rohem Glycerin wird für das letzte Berichtsjahr mit 2,92 Mill. lbs. angegeben, die Gewinnung von gereinigtem Glycerin mit 4,45 Mill. lbs.

Sonstige chemische Erzeugnisse wurden für rund 31 Mill. *RM* hergestellt. In dieser Zahl mitenthalten ist

der Produktionswert der Zündholzindustrie, der für 1934/35 noch gesondert mit fast 10 Mill. RM ausgewiesen wurde. Weiter ist in dieser Angabe auch noch die Erzeugung von Linoleum, Celluloid u. ä. enthalten.

Als Chemikalienverbraucher kommen neben den bereits erwähnten Industrien noch die Lederindustrie, die Papierindustrie einschließlich der Druckereien, Buchbindereien usw. in Betracht. Von diesen beiden steht die

Papier- und Papierverarbeitungsindustrie hinsichtlich des Erzeugungswertes mit rund 204 Mill. RM an erster Stelle. Die Lederindustrie einschließlich der Gerbereien hatte 1935/36 einen Bruttoproduktionswert von 115 Mill. RM. An Gerbrinden und Gerbextrakten wurden im letzten Berichtsjahr 20 937 t Wattlerinde, 3069 t andere Gerbrinden und 6,22 Mill. lbs. Gerbextrakte verbraucht. (7559)

Chemieeinfuhr nach Australien.

Australiens Wirtschaftslage stand um die Jahresmitte 1938 im Zeichen einer behaupteten Prosperität. Der u. a. auch aus wehrwirtschaftlichen Gründen geförderte Prozeß der Industrialisierung hat zu einer binnenwirtschaftlichen Hochkonjunktur geführt, die ihre Ergänzung in der stoßartigen Zunahme des Einfuhrbedarfs an Investitionsgütern aller Art findet. Demgegenüber steht allerdings ein Rückgang der Ausfuhr (Wolle, Weizen, NE-Metalle), so daß für das am 30. Juni 1938 abgelauene Fiskaljahr mit einer starken Schrumpfung des Ausfuhrüberschusses gerechnet werden muß; 1936/37 hatte die Ausfuhr, in erster Linie infolge der besseren Erlöse, eine Steigerung um 15,6% gegenüber dem vorhergehenden Jahr erfahren.

Der Anteil der chemischen Erzeugnisse*) an der Gesamteinfuhr war im Berichtsjahr 1936/37 rückgängig; die mit 2,8% ausgewiesene Zunahme der Chemieeinfuhr blieb hinter der Steigerung der Gesamteinfuhr, die sich auf 8,7% belief, beträchtlich zurück.

1000 £	Ausfuhr	Einfuhr	Chemie-einfuhr	in %
1936/37	125 850	92 640	7 095	7,7
1935/36	108 907	85 252	6 902	8,1

Nach einzelnen Warengruppen geordnet, stellte sich die Chemieeinfuhr wie folgt:

	1935/36		1936/37	
	1000 £	%	1000 £	%
Chemieeinfuhr, insgesamt	6 902	100	7 095	100
Schwerchemikalien	1 746	25,3	1 697	23,9
Düngemittel	871	12,6	1 060	14,9
Farben und Lacke	598	8,7	681	9,6
Pharmazeutische Erzeugnisse	606	8,8	674	9,5
Kunstseide	605	8,8	629	8,9
Sprengstoffe und Zündwaren	552	8,0	446	6,3
Aether. Oele, Seifen und Körperpflegemittel	346	5,0	364	5,1
Gerb- und Farbstoffe	373	5,4	322	4,5
Kautschukwaren	316	4,6	309	4,4
Plastische Massen	92	1,3	98	1,4
Leim und Gelatine	68	1,0	68	1,0
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel	45	0,7	58	0,8
Photochemische Erzeugnisse	44	0,6	54	0,8
Putz- und Poliermittel	17	0,2	17	0,2
Sonstige chemische Erzeugnisse	623	9,0	618	8,7

An der Chemieeinfuhr waren u. a. beteiligt England mit 3,399 Mill. £ (47,9%) gegenüber 3,255 Mill. £ (47,2%) im vorhergehenden Jahr, die Vereinigten Staaten mit 0,957 Mill. £ (13,5%) gegenüber 1,058 Mill. £ (15,3%) und Deutschland mit 0,592 Mill. £ (8,3%) gegenüber 0,467 Mill. £ (6,8%).

Schwerchemikalien.

An anorganischen Säuren hat Australien einen nennenswerten, im übrigen rückgängigen Einfuhrbedarf nur an Borsäure und Phosphorsäure; auch die Einfuhr von organischen Säuren wies im Berichtsjahr durchweg einen Rückgang auf.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Borsäure	13 374	7 480	15 025	10 424
Verein. Staaten	11 574	5 161	12 261	6 760
Salz-, Salpeter- u. Schwefelsäure	201	179	310	487
Phosphorsäure	1 619	1 458	5 548	4 942
England	1 442	1 252	4 702	4 019
Deutschland	174	192	823	878
Salicylsäure	2 517	3 377	16 189	20 871
England	2 313	2 867	13 801	16 231

*) Nach Abgrenzung der weiter folgenden Tabellen.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Citronensäure	4 516	3 441	24 237	19 253
England	4 455	3 291	23 924	18 599
Weinsäure (England)	1 485	1 319	7 704	7 027
Milchsäure	1 927	1 889	5 161	5 987
Ameisensäure	2 491	2 206	5 958	5 729
Deutschland	1 974	1 639	4 829	4 412
England	251	527	578	1 238
Oxalsäure	986	1 201	2 569	3 070
Deutschland	220	483	619	1 293
Japan	484	309	1 193	736
Säuren, n. b. g.	4 870	1 202	22 362	5 907
Deutschland	2 563	446	8 593	2 073
Schweiz	1 304	1	9 327	12

Von den Alkaliverbindungen hat vor allem die Einfuhr von Soda eine starke Abnahme erfahren; auch die Bezüge von Natriumbicarbonat, Glaubersalz und Natriumsulfid wiesen einen Rückgang auf. Durchweg gestiegen ist dagegen die Einfuhr von Kaliumverbindungen.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Soda	713 969	626 558	190 384	163 855
England	475 235	380 046	135 496	107 057
Kenya-Uganda	222 428	240 728	50 575	54 707
Natriumbicarbonat	111 347	97 953	60 469	54 194
England	108 269	96 275	59 168	53 292
Aetznatron	146 850	146 800	102 039	99 134
England	137 088	137 424	94 817	92 354
Natriumphosphat	1 175	33 906 (?)	2 459	2 281
Natriumsilicylat	291	513	2 683	3 694
Natriumsilicat	1 719	2 358	879	1 092
Natriumsulfat	23 215	18 344	5 179	4 664
Deutschland	18 773	14 521	3 859	3 134
Belgien	3 990	3 327	763	877
Natriumsulfid	27 182	23 583	14 540	13 449
England	20 638	17 749	11 397	10 241
Deutschland	4 138	4 435	2 325	2 469
Natriumthiosulfat	2 436	2 793	1 311	1 422
Borax	29 810	32 830	23 461	27 944
Nied. Indien	—	13 446	—	9 642
Verein. Staaten	25 454	10 896	16 725	7 545
Natriumverbindungen, n. b. g.	114 780	132 329	69 477	93 125
Deutschland	6 762	50 034	2 647	37 991
Natrium- und Kaliumcyanid	1000 lbs.	5 841	6 897	129 068
England	2 482	3 468	80 275	107 318
Canada	2 798	2 785	38 315	37 047
Japan	77	521	1 886	11 895
Deutschland	38	67	1 857	8 054
Pottasche	7 597	7 721	10 431	11 147
Deutschland	6 187	6 296	8 456	9 205
Aetzkali	7 645	7 967	13 373	15 457
Deutschland	7 269	7 636	12 379	14 510
Kaliumchlorat	13 756	16 642	21 645	19 311
Deutschland	3 141	4 232	4 654	6 390
Schweden	5 475	8 193	9 075	8 270
Kaliumnitrat	7 448	7 634	11 186	11 293
England	4 757	4 557	7 451	7 159
Deutschland	1 499	1 882	2 470	3 097
Kaliumpermanganat	796	618	2 372	1 980
Deutschland	265	43	731	146
Kaliumverbindungen, n. b. g.	6 556	3 768	16 404	10 599

Die Einfuhr von Erdalkaliverbindungen beschränkt sich im wesentlichen auf Calciumcyanid und -chlorid sowie auf Magnesiumverbindungen. Die Bezüge von Calciumcyanid verloren im Berichtsjahr 74,7%, während die Einfuhr von Calciumchlorid eine Zunahme aufwies.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Chlorkalk	1000 lbs.	473	384	1 925
Calciumcarbid	583	337	529	305
Calciumchlorid	37 975	43 034	9 299	11 279
England	32 528	39 250	8 890	10 749
Calciumcyanid	1000 lbs.	850	215	19 263
Verein. Staaten	215	102	6 582	3 599
Canada	563	50	7 626	659
Deutschland	49	46	4 481	6 234
Bariumchlorid	1000 lbs.	58	111	1 041
Magnesiumcarbonat	3 392	3 087	4 623	5 145
Magnesia	2 747	2 675	3 010	3 322
Griechenland	1 835	1 048	589	462
Magnesiumchlorid	9 986	4 789	2 037	1 404
Deutschland	9 038	4 159	1 694	1 049

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Magnesiumsulfat	18 294	16 682	11 101	10 313
Deutschland	9 284	8 844	1 696	1 500
England	7 999	7 078	9 304	8 736
Magnesiumverbindungen, n. b. g.			664	1 634

Die Einfuhr von Ammoniumnitrat erfuhr eine starke Zunahme, während die Bezüge von Ammoniumchlorid rückgängig waren.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Ammoniumcarbonat	1 902	1 854	2 471	2 561
Ammoniumchlorid	26 827	24 811	26 340	24 113
England	23 938	20 572	23 378	19 930
Deutschland	2 707	3 603	2 848	3 781
Ammoniumnitrat	13 912	21 093	11 802	13 650
England	13 899	17 086	11 774	11 608
Norwegen	—	4 006	—	2 031
Ammoniumverbindungen, n. b. g.			1 586	2 503

Der Einfuhrbedarf an Aluminiumverbindungen ist gering. Von den Schwermetallverbindungen verzeichneten die Bezüge von Kupfervitriol und Zinkverbindungen eine Erhöhung.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Alaun	808	1 013	390	526
Aluminiumsulfat	6 485	6 483	1 368	1 459
Antimonsulfid	364	240	375	626
Wismut und -verbindungen	1000 lbs.	51	20	17 646
Quecksilberverbindungen	1000 lbs.	19	20	2 262
Kupfervitriol (England)	8 083	10 916	6 664	11 087
Zinkvitriol, Zinkchlorid	22 650	553 221 (?)	4 706	8 153
England	17 705	503 555 (?)	2 806	5 624

Von sonstigen Schwerchemikalien erfuhr die Schwefeleinfuhr, an der die Vereinigten Staaten mit 51,8% beteiligt waren, einen Rückgang. Die Bezüge von Holzverkohlungserzeugnissen und Acetaten wiesen mit Ausnahme von Calciumacetat eine Erhöhung auf

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Aceton	1000 Gall.	76	97	13 989
Verein. Staaten		45	86	7 828
Methanol	1000 Gall.	58	70	4 648
Formaldehyd	1000 lbs.	464	638	4 472
Deutschland		211	358	1 738
Calciumacetat	18 367	17 342	10 338	9 346
Canada	15 994	16 145	9 388	8 446
Tschecho-Slowakei	2 074	192	748	100
Bleiacetat	466	1 329	872	2 907
Natriumacetat	6 873	6 919	6 828	6 033
Deutschland	3 362	2 829	4 531	3 575
Schweiz	300	1 591	254	1 160
Methylchlorid	1000 lbs.		41	3 483
Tetrachlorkohlenstoff	1000 lbs.	493	321	10 387
Deutschland		337	166	5 564
Phenol	848	1 699	3 092	5 887
Aether, n. b. g.	1000 Gall.	13	10	8 503
Deutschland		3	1	2 020
Brom und Bromide	1000 lbs.	186	128	9 843
Verein. Staaten		114	36	5 526
Deutschland		8	18	450
Jodide	1000 lbs.	28	25	7 382
Sulfide und Bisulfite	3 742	4 141	2 878	3 440
Deutschland		865	629	523
Hydrosulfite	1000 lbs.	134	127	3 535
Deutschland		46	32	1 470
Arsenik, weiß	1 743	6 200	1 222	2 851
Arsenchlorid und -sulfid, Calcium- u. Natriumarsenat, Natrium- u. Zinkarsenit	6 566	615	4 977	1 304
Deutschland	281	151	1 004	498
Silbernitrat	733	775	613	575
Phosphor	1000 lbs.	52	62	3 679
Schwefel	1000 cwts.	2 135	1 808	464 664
Verein. Staaten		1 099	937	234 366
Italien		455	415	95 367
Japan		579	393	132 404
Mexiko		—	60	—

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Nach Absatzgebieten geordnet, zeigte die Spezialitäteneinfuhr folgendes Bild: Rund 70% der Bezüge entfielen allein auf den Staat Neu-Südwest; in den Rest teilten sich die übrigen Staaten, wobei nur Victoria mit 22% einen nennenswerten Anteil an der Einfuhr nahm. Bei den übrigen Gruppen der Arzneimittelleinfuhr verschiebt sich das Verhältnis teilweise leicht zugunsten von Victoria und Queensland; an den Bezügen von n. b. g. Drogen und Arzneimitteln waren Neu-Südwest mit 56%, Victoria mit 25% und Queensland mit 9% beteiligt.

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Rohdrogen			21 391	20 777
Malzextrakt	282	303	4 946	5 623
Lebertran	1000 Gall.		63	12 677
Acetylsalicylsäure		50	51	7 885
Deutschland		14	18	2 936
Acetylsalicylsäure, in Tabletten		1	1	531
Morphin und -verbindungen	Unzen	3 313	2 065	4 078
Opium für medizinische Zwecke	Unzen	25 032	21 691	1 749
Betäubungsmittel, n. b. g.			3 591	12 638
Deutschland			98	3 515
Chloroform	Gall.	2 638	3 181	3 667
Frankreich		1 376	2 194	989
Strychnin	1000 Unzen	77	40	10 058
Menthol		8	15	4 803
Japan		8	9	4 365
Leberextrakte			8 927	6 097
Deutschland			2 328	2 712
Tschecho-Slowakei			1 711	593
Insulin			5 215	5 074
Diphtherie-Antitoxin			137	7
Tetanus-Antitoxin			150	—
Andere Sera für menschliche Behandlung			17 455	14 754
Verein. Staaten			11 750	9 743
Deutschland			494	780
Vaccine für veter. Zwecke			1 951	797
Spezialitäten			246 345	270 206
England			156 599	159 596
Deutschland			40 187	54 852
Canada			11 083	17 206
Verein. Staaten			14 167	17 128
Frankreich			9 701	6 300
Drogen u. Arzneimittel, n. b. g.			141 733	135 272
England			79 243	80 784
Deutschland			17 736	24 086
Frankreich			4 778	4 579
Wundwatte	4	8	823	1 523
Charpie, Gaze, Bandagen			67 513	94 985
England			65 004	88 827
Pflaster			32 725	45 012
Verein. Staaten			13 035	15 874

Aetherische Oele, Seifen und Körperpflegemittel.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen ist durchweg gestiegen, während die Bezüge von Körperpflegemitteln — mit Ausnahme von Toiletteseifen, deren Einfuhr eine beträchtliche Zunahme erfahren hat — nur geringe Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aufweisen.

Englische Chemierzeugung rückläufig.

Die englische Industrierzeugung geht seit Anfang d. J. ständig zurück. Der Produktionsindex (1930 = 100), der für das ganze Jahr 1937 zu 138,0 berechnet worden ist, stellte sich im Durchschnitt der ersten neun Monate d. J. auf 128,2, den tiefsten Stand erreichte er im dritten Quartal mit 121,3. Von dem Rückgang am stärksten betroffen wurde die Eisen- und Stahlerzeugung, deren Kennziffer nach einem Ansteigen von 166,6 im ganzen Jahr 1937 auf 168,4 im ersten Quartal 1938 außerordentlich stark auf 106,3 im dritten Quartal gesunken ist. Die Kennziffer der baugewerblichen Erzeugung konnte sich gegen das erste Quartal wieder etwas erholen. Für die Nahrungsmittel-, Tabak- und Getränkeindustrie lag der Index im dritten Quartal mit 123,0 über dem des ganzen Jahres 1937 (119,9). Entsprechend dem allgemeinen Rückgang hat sich auch die Lage der chemischen Industrie verschlechtert. Ihre Erzeugungskennziffer — von der englischen Statistik wird auch die Mineralölindustrie zur Chemie eingerechnet — stellte sich im Durchschnitt der ersten neun Monate auf 114 gegen 124,5 im ganzen Jahr 1937. Besonders stark war der Rückgang vom ersten zum zweiten Quartal (123,5 bzw. 115,0). Seitdem hat sich das Tempo der Abwärtsbewegung erheblich verlangsamt. Für das dritte Quartal 1938 ist die Kennziffer zu 113,5 ermittelt worden. In den Monaten Oktober und November d. J. ist wieder eine leichte Besserung der englischen Wirtschaftslage eingetreten. (7621)

	Mengen		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Bergamottöl			1 056	1 828
Citronellöl			4 397	5 824
Ceylon			3 722	3 588
Geraniumöl			837	888
Lavendelöl			10 540	10 755
Frankreich			5 910	5 281
Lemongrasöl			18 905	22 386
Italien			11 892	19 380
Orangenöl			4 723	3 940
Pfefferminzöl			15 046	16 362
Verein. Staaten			12 262	13 913
Sandelholzöl			509	1 245
Aetherische Oele, n. b. g.			28 312	35 506
England			8 656	12 868
Verein. Staaten			3 565	4 396
Deutschland			725	516
Kampfer			12 821	16 539
Deutschland			4 583	8 051
Synthet. Riechstoffe in konzentrierter Form			65 298	65 871
England			27 526	24 314
Verein. Staaten			19 885	20 347
Deutschland			973	1 334
Parfümerien, alkoholhaltig Gall.	3 567	3 794	39 235	40 721
Deutschland	1 440	1 900	9 030	10 218
Parfüms, n. b. g.			2 471	2 373
Toilettepräparate, alkoholh. Gall.	1 643	1 894	6 351	5 153
Gesichtspuder			19 616	19 492
Deutschland			1 485	1 264
Talkumpuder			6 930	9 608
Toilettepräparate, n. b. g.			75 528	73 102
England			36 755	49 102
Verein. Staaten			29 617	10 111
Toilette- und Medizinalseifen			1000 lbs.	142
England			87	150
Seifen, n. b. g.			1000 lbs.	493
Frankreich			153	171
Seifenersatzmittel			1000 lbs.	354
Deutschland			25	42

Gerb- und Farbstoffe.

Ueber den Gerbstoffverbrauch von 143 Gerbereien mit 4142 Beschäftigten und einem Produktionswert von 4,1 Mill. £ liegen folgende Angaben vor; in diesen Betrieben wurden 1934/35 21 649 t Wattlerinden, 2632 t andere Gerbrinden sowie 3,359 Mill. lbs. Gerbauszüge verbraucht. Die Gerbstoffeinfuhr zeigte im letzten Berichtsjahr bei der Gruppe „N. b. g. Gerbstoffe“, die im wesentlichen Bezüge von Catechu aus British Indien und von Valonea aus der Türkei umfaßt, eine starke Zunahme.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Wattlerinden	4 204	15 487	1 064	4 550
Gerbrinden, n. b. g.	158	2 729	50	767
Wattleextrakt	2 110	4 244	1 359	3 020
Quebrachoextrakt	20 689	17 301	17 143	15 553
Gerbextrakte, n. b. g.	12 745	12 115	11 552	10 718
Gerbstoffe, n. b. g.	59 391	115 853	25 801	23 360

Die Einfuhr synthetischer Farbstoffe weist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme auf, lag aber noch über dem für 1934/35 und die vorhergehenden Jahre ausgewiesenen Stand.

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Farbstoffe, tier. Herkunft	1	2	236	194
Farbstoffe, pflanzl. Herkunft (einschl. Annatto)	170	141	13 896	11 697
England	108	76	9 863	8 081
Synthetische Farbstoffe	2 706	2 219	301 957	252 325
England	2 476	1 937	243 133	183 896
Deutschland	152	216	42 823	54 460
Schweiz	48	50	13 359	12 180

Farben, Firnisse und Lacke.

Die Einfuhr von gebrauchsfertigen Farben sowie von Firnissen und Lacken ist nur gering. Dagegen ist der Einfuhrbedarf an Trockenfarben durchweg gestiegen; die Bezüge von Lithopone haben eine Zunahme von 25,3%, diejenigen von Bronze Farben eine solche von 25,1% erfahren.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Baryt	1 538	1 226	337	609
Ruß	60	72	86 359	104 404
Verein. Staaten	57	70	80 284	99 114
Zinkoxyd	3 769	8 129	5 258	10 689
Bleimennige	49	489	76	1 416
Lithopone	38 241	47 909	32 814	39 101
England	31 630	31 440	25 834	26 902
Belgien	2 200	11 725	1 276	6 395
Zinnober, Schweinfurtergrün, Van-Dyck-Braun, Keramische Farben u. a.	21 198	30 008	22 666	25 818
England	17 071	26 260	16 893	21 363
Tschecho-Slowakei	1 719	2 409	1 275	1 836

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Bronze Farben	3 237	4 048	23 752	26 548
Deutschland	2 694	2 681	18 770	20 410
Trockenfarben, n. b. g.	109 174	128 248	224 041	274 281
England	82 202	91 218	193 694	230 894
Verein. Staaten	4 863	8 486	11 312	13 582
Deutschland	3 934	7 210	9 114	13 399
Emallelacke	1 163	2 032	4 522	5 290
Kalsomine und Wasserfarben, pulverförmig	504	620	903	1 016
Gebrauchsfertige Farben	11 619	9 726	32 290	28 038
England	11 135	8 572	30 259	25 081
Farben, n. b. g., einschl. Künstlerfarben			5 900	8 456
Druckfarben	1000 lbs.	133	354	14 949
Deutschland	15	9	1 764	1 066
Firnisse und Lacke			18 892	17 267
Pariser Weiß u. and. Schlemmkreide	1000 cwts.	134	134	13 233
England	125	129	11 913	12 089
Glaserkitt	1 811	2 145	867	1 043
Waschblau	4 066	3 478	255	217
Patenttrockenmittel	243	340	1 025	1 262
Terpentinöl	1000 Gall.	580	675	65 027
Terpentinöl, künstl.	1000 Gall.	2 263	2 235	42 389

Düngemittel.

Den weitaus bedeutendsten Posten der australischen Düngemittelfuhr stellen die von Nauru und der Ozeaninsel bezogenen Rohphosphate dar, von denen 40% nach Victoria, 25% nach Westaustralien, 19% nach Südaustralien und 15% nach Neu-Südwesten eingeführt wurden.

	1000 cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Guano	—	30	—	1 466
Ammonsulfat	491	574	172 991	191 688
England	491	558	172 212	187 068
Chilesalpeter	110	134	39 585	57 393
Chile	51	49	16 778	16 113
Verein. Staaten	15	38	4 257	14 460
Deutschland	—	24	27	16 956
Synthet. Stickstoff	1	1	250	601
Rohphosphate	10 488	13 260	587 594	713 175
Kalliumsulfat	60	78	19 973	30 465
Deutschland	21	58	6 605	22 533
Frankreich	21	13	7 447	5 314
Kalidüngemittel, n. b. g.	149	192	40 003	62 090
Deutschland	24	97	5 228	30 107
Palästina	44	46	12 395	16 075
Düngemittel, n. b. g.	116	8	10 607	2 783

Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Der Absatz von Pyrethrum sowie Nicotin- und Derrispräparaten hat sich beträchtlich ausgedehnt; die erhöhte Nachfrage nach n. b. g. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln kam vor allem den englischen Erzeugnissen zugute.

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Fliegenpapier			5 724	5 822
Nicotin- und Derrispräparate			15 203	25 109
Verein. Staaten			9 560	13 834
Deutschland			2 177	2 720
Pyrethrum	1 329	2 046	4 538	4 097
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, n. b. g.			14 854	20 320
England			5 814	10 701
Japan			4 300	4 600
Deutschland			1 307	1 300
Viehwaschmittel, arsenhaltig			4 033	941
Viehwaschmittel, andere			290	1 313

Kautschukwaren.

Die Einfuhr von Kautschukwaren, die nur noch einen kleinen Teil des australischen Bedarfs zu decken hat, ist teilweise weiter zurückgegangen; das gilt vor allem für Kleidungsstücke aus Kautschuk. Eine Zunahme haben die Bezüge von Bereifungen und n. b. g. Kautschukwaren erfahren.

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Lanndecken	205	302	15 918	23 307
England	197	286	14 735	21 190
Schläuche für Bereifungen	30	41	2 908	3 725
Bereifungen, n. b. g., Stück	19 480	21 885	4 051	4 140
Handschuhe	Dtзд. Paar	5 793	5 767	2 521
Canada	2 616	3 271	1 199	1 371
Schuhe	Dtзд. Paar	17 864	28 779	2 255
Kleidungsstücke, n. b. g.			168 262	134 517
England			61 042	61 492
Japan			27 611	29 708
Schläuche	110	155	9 806	12 762
Fußbodenbelag			6 683	7 113
Treibriemen			7 039	9 131
Fäden			13 304	10 264
Hartgummi, in Blättern	cwts.	178	184	1 106

	cwts.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Aerztliche u. sanitäre Waren			16 300	15 037
Deutschland			1 856	1 642
England			9 127	8 026
Kautschukwaren, n. b. g.			61 001	73 240
England			35 559	40 568
Verein. Staaten			11 581	13 459
Japan			7 228	7 881
Deutschland			2 060	2 468

Die Rohkautschukeinfuhr Australiens stieg von 212 802 cwts. auf 288 146 cwts.; davon entfielen 144 475 cwts. auf Victoria, 136 753 cwts. auf Neu-Südwaies und 6894 cwts. auf Queensland.

Kunstseide und Kunststoffe.

Die Kunstseideeinfuhr Australiens ist im letzten Jahr-fünft von 4,6 auf 6,9 Mill. lbs., das heißt um 50% ge-stiegen. Den Hauptnutzen aus dieser Entwicklung zog die englische Einfuhr. Für Celluloid waren die Vereinig-ten Staaten, für Kunsthorn und n. b. g. plastische Massen Deutschland das wichtigste Lieferland.

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Kunstseide	6 645	6 879	605 140	629 157
England	1 967	3 098	251 273	377 836
Niederlande	1 284	1 586	143 443	139 389
Italien	968	1 432	69 983	68 695
Japan	2 157	683	110 224	33 395
Deutschland	206	69	23 434	8 325
Celluloid			66 836	80 172
Verein. Staaten			40 230	49 962
Japan			12 944	13 114
Deutschland			6 645	10 696
Kunsthorn u. andere plastische Massen			25 205	17 472
Deutschland			12 038	8 748
Estland			1 716	2 392

Sprengstoffe und Zündwaren.

Die vorwiegend von England bestrittene Einfuhr von Sprengstoffen ist durchweg zurückgegangen, darunter diejenige von Gelignit um 59,2%. Auch die Bezüge von Patronen haben sich fast um die Hälfte verringert.

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Zünder			4 239	3 732
Detonatoren	120	135	54 119	42 566
Schießpulver	89	89	14 680	15 972
Sprengpulver	892	762	23 763	20 283
Dynamit	36	—	1 974	—
Nitrocellulose	1 114	1 097	77 186	72 508
England	872	953	62 569	64 021
Verein. Staaten	204	130	11 312	7 313
Sprenggelatine	275	100	17 549	6 580
Dynamitgelatine	885	1 505	49 564	81 097
Gelignit	3 446	1 405	163 178	66 712
Sprengstoffe, n. b. g.	3 750	6 743	23 033	14 334
Patronen			73 510	42 944
England	36 235	24 621	30 941	28 024
Verein. Staaten	44 337	15 378	37 052	9 625
Zündhütchen	1000 Stück	5 632	933	1 539
Munition, n. b. g.			8 395	34 054
Feuerwerk			16 443	17 525
Deutschland			1 143	1 426
Zündhölzer in Schachteln mit 70 Stück od. weniger (Gros)	60 803	95 662	6 209	9 202
Finnland	58 702	89 843	5 496	8 263
Zündhölzer, n. b. g.			441	826

Sonstige chemische Erzeugnisse.

An sonstigen chemischen Erzeugnissen wurden ein-geführt:

	1000 lbs.		£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Möbelputzmittel			1 888	2 772
Verein. Staaten			1 176	1 713
Metallputzmittel			7 952	8 109
Lederputzmittel			4 255	4 539
Deutschland			2 390	2 153
Schuhputzmittel			2 666	1 986
Gelatine	116	82	16 423	10 811
Deutschland	34	15	5 861	2 699
Leim, trocken	71	144	2 699	5 437
Klebstoffe, n. b. g.			21 934	22 288
Dextrin	14 116	19 550	13 972	16 049
Stearin	44	66	1 040	1 272
Paraffin	7 572	5 962	78 364	57 928
Lanolin	48	51	1 096	1 106
Glycerin, unger.	494	733	10 066	22 788
Glycerin, ger.	828	681	21 824	18 971
Künstl. Därme	41	32	18 278	15 747
Japan	40	31	16 531	14 649
Chem. Erzeugnisse, n. b. g.			476 955	481 800
England			213 127	221 046
Verein. Staaten			124 370	137 640
Deutschland			103 634	92 292

Ausfuhr.

Die wichtigsten Absatzgebiete für Australiens Aus-fuhr von chemischen Fertigerzeugnissen sind Neuseeland

und die Inselgruppen der Südsee, unter ihnen vor allem das Mandatsgebiet Neuguinea und die Fidjchi-Inseln. An chemischen Erzeugnissen sowie Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft wurden ausgeführt:

	cwts.		1000 A£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Arrowroot	1000 lbs.	160	190	3
Gerbrinden		23 764	12 798	12
Gummen und Harze		40 701	57 588	11
Casein		16 858	18 320	36
Japan		16 078	6 140	35
Deutschland		600	5 400	1
Salz-, Salpeter- u. Schwefelsäure		4 727	4 588	7
Säuren, n. b. g.		453	17 072	1
Soda		570	1 977	1
Natriumverbindungen, n. b. g.		4 505	5 767	3
Calciumcarbid		11 778	12 059	12
Philippinen		2 371	6 895	2
Niederl. Indien		4 024	380	4
Ammoniak, wasserfrei				4
Ammoniumverbindungen, n. b. g.		50	55	5
Aluminiumverbindungen, n. b. g.		107	42	
Technische Gase				31
Ammoniumsulfat		4 061	5 011	2
Superphosphat		36 454	41 254	6
Düngemittel, n. b. g.		29 300	63 572	12
Bleiweiß		7 907	9 704	14
Trockenfarben, n. b. g.		13 766	15 822	15
Zubereitete Farben		20 229	28 881	14
Farben, n. b. g.				40
Firnisse und Lacke		51 991	74 235	41
Farbstoffe				4
Eucalyptusöl	1000 Gall.	116	152	54
Verein. Staaten		34	61	16
England		45	45	18
Deutschland		20	30	10
Aetherische Oele, n. b. g.				28
England				16
Frankreich				5
Deutschland				4
Toiletseifen	1000 lbs.	243	291	12
Seifen, n. b. g.	1000 lbs.	5 226	5 605	80
Kosmet. Erzeugnisse, n. b. g.				46
Sera und bakteriologische Erzeugnisse				37
Argentinien				6
Verein. Staaten				9
Medizinische Spezialitäten			124	134
Neuseeland				75
Brit. Malaya				13
Arzneimittel, n. b. g.				1
Leim und Gelatine				83
England				32
Klebstoffe				5
Patronen				3
Zünder				10
Zündhölzer	Gros	14 971	12 025	5
Kerzen		64	85	2
Glycerin	1000 lbs.	129	250	5
Putzmittel				22
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1000 lbs.	784	550	17
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.				121

Die bergbauliche Ausfuhr Australiens wies folgende Posten auf:

	cwts.		1000 A£	
	1935/36	1936/37	1935/36	1936/37
Antimonerze	1 904	—	2	—
Kobalterze	—	224	—	5
Kupfererze	6 952	34 084	1	17
Eisenerze	1000	8 647	5 343	232
Japan		5 839	3 890	158
Molybdänerze		333	691	3
Wolframerze		7 566	7 380	48
Deutschland		1 585	2 483	10
Verein. Staaten		1 709	2 416	13
Pyrite		1 881	948	
Zinnerze		3 105	1 595	27
Golderze und -konzentrate		16 351	19 595	10
Silber- und Silberbleierze		42 816	21 984	17
Erze, n. b. g.	1000	47	96	22
Kupferkonzentrate	1000	197	213	338
Verein. Staaten		174	210	321
Zinnkonzentrate	1000	6	8	51
Zinkkonzentrate	1000	3 863	2 846	534
England		3 458	2 693	468
Silber- u. Silberbleikonzentrate	1000	302	560	204
Belgien		302	509	204
Konzentrate, n. b. g.		855	2 796	3
Kupfermatte		20 004	34 139	25
Bleimatte		26 531	54 140	26
Blei	1000	3 856	3 427	3 812
England		3 781	3 301	3 734
Zinn		16 012	13 524	201
Zink	1000	846	956	905
Japan		226	393	242
England		348	277	372
Britisch Indien		267	271	286
Cadmium		4 333	3 810	81
England		3 940	2 942	74
Schweden		320	567	6
Gold	1000 Unzen fein	1 328	1 342	11 533
Silber	1000 Unzen	6 455	5 064	874

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei.

Nach RE 148/38 können über das am 1. November errichtete „Spezialkonto Sudetengebiete“ (S. 981) folgende Zahlungen zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei geleistet werden:

Für Unterhalt, Pensionen, Renten; Dienstleistungen, Löhne und Gehälter, Honorare; Tantiemen, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen; Patent- und Lizenzgebühren; Gerichts- und Anwaltskosten, Steuern, Bankspesen; Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr, sofern es sich nicht um Nebenkosten des Warenverkehrs handelt; Ein- und Ausfuhrnebenkosten von Transitwaren, Provisionen und Auslagen aus diesen Geschäften, soweit diese Zahlungen nicht unter sinnmäßiger Anwendung der deutsch-tschecho-slowakischen Verrechnungsabkommen in Devisen zu begleichen sind; Betriebskosten und Zuschüsse an Filialen, Tochtergesellschaften und sonstige abhängige Betriebe; Zahlungen für den Bezug von elektrischem Strom und Rückvergütungen, sofern die ursprüngliche Zahlung über die Spezialkonten erfolgte.

Ueber das „Sonderkonto Sudetengebiete“ können sonstige Kapitalzahlungen geleistet werden, wobei von Fall zu Fall entschieden wird, ob die beabsichtigten Ueberweisungen gestattet werden können. Die Einzahlung hat keine befreiende Wirkung, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Kursverluste können über die Verrechnungskonten nachgezahlt werden. Eine bevorzugte Auszahlung ist für Ueberweisungen von Unterhaltszahlungen, Dienstleistungen, Löhne, Gehälter und Honorare, Patent- und Lizenzgebühren sowie für Versicherungszahlungen vorgesehen. Verbindlichkeiten sudetendeutscher Schuldner aus der Zeit vor dem 1. November können ebenfalls über die Verrechnungskonten beglichen werden. (7593)

Verfügung über Vermögenswerte in der Tschecho-Slowakei.

Auf Grund einer tschecho-slowakischen Anordnung vom 16. November ist eine Bewilligung der tschecho-slowakischen

Nationalbank zu Rechtsverfügungen über Liegenschaften im Ausland und über Rechte an solchen, die Inländern gehören, sowie über inländische Liegenschaften, die Ausländern gehören, erforderlich. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Verfügungen an inländischen Liegenschaften, wenn die Verfügungen zugunsten eines Ausländers erfolgen sollen. Ferner bedarf die Verfügung über Forderungen von Ausländern an Inländer und von Inländern an Ausländer einer besonderen Bewilligung. Der Finanzminister ist berechtigt, für Vermögenswerte, die sich im Ausland befinden und Inländern gehören, oder sich im Inland befinden und Ausländern gehören sowie für Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland die Angebots- bzw. Anmeldepflicht anzuordnen. (7599)

Verlängertes Auslandsschuldenmoratorium in Griechenland.

Durch ein neues Gesetz ist die Ermächtigung der Gerichtspräsidenten erster Instanz, für die Zahlung von Schulden in ausländischer Währung ein Moratorium zu gewähren, bis zum 30. September 1939 verlängert worden. Das Moratorium kann nur denjenigen Schuldnern erteilt werden, die innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes der Bank von Griechenland erneut eine Erklärung über die Höhe ihrer Verbindlichkeiten abgeben. (7600)

Neuer Kurs des argentinischen Pesos.

Im Nachgang unserer Meldung auf S. 1021 entnehmen wir einer weiteren Mitteilung der Deutsch-Südamerikanischen Bank, daß die vor dem 8. November ausgestellten Vorgehenmigungen zur Inanspruchnahme des Kurses von 16 Pesos = 1 £ nur berechtigen, wenn die Verzollung bis Jahresende durchgeführt und der Devisenankauf bis zum gleichen Zeitpunkt getätigt worden ist. (7461)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Ausland.

Großbritannien.

Abgelehnter Zollantrag. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal“ hat der Beratende Zollausschuß beschlossen, die beantragte Zollerhöhung für Kaliumpermanganat nicht zu befürworten. (7638)

Frankreich.

Neuer Handelsvertrag mit Ecuador. Am 1. November d. J. wurde zwischen beiden Staaten ein Handelsabkommen unterzeichnet, durch das Ecuador für alle Lieferungen nach Frankreich und den französischen Kolonien die Meistbegünstigung erhält. Ecuador gewährt Frankreich und den französischen Kolonien gleichfalls die Meistbegünstigung und darüber hinaus Vertragszölle für zahlreiche Waren französischen oder kolonialfranzösischen Ursprungs. Einzelheiten liegen noch nicht vor. (7572)

Einfuhrkontingent für rohes Jod. Laut „Journal Officiel“ vom 23. November 1938 ist das Einfuhrkontingent für Rohjod (Pos. 055 des französischen Zolltarifs) für das vierte Quartal 1938 auf 10 t festgesetzt worden (S. 803). (7571)

Schweden.

Eintarifierung eines Vulkanisationsbeschleunigers. Nach Ansicht des Chemischen Industriekontors Schwedens ist die beantragte Abfertigung von „Vulcasit P“ wegen des Gehaltes an Hexamethylentetramin (23,5%) nach der Anmerkung zur Pos. 223 (zollfrei) nicht möglich, da sich diese Anmerkung nur auf die nicht besonders genannten chemischen Präparate, d. h. also nicht auf Hexamethylentetramin, beziehe. Diese Ausnahme sei bei der Einführung der Zollfreiheit für die meisten in der Gummiindustrie verwandten Chemikalien zur Stützung der inländischen Erzeugung an Hexamethylentetramin gemacht worden und sollte auch für alle Hexamethylentetramin enthaltenden Präparate gelten. Die Ware wäre demnach nach Pos. 223 (Zollsatz: 15% v. W.) zu verzollen. (7452)

Ungarn.

Zollzuschläge für Medizinalbonbons und Medizinalliköre. Seit dem 13. November 1938 wird bei der Einfuhr von Medizinalbonbons (aus Pos. 458 d I des ungarischen Zolltarifs) ein Zollzuschlag von 40,80 Goldpengö je 100 kg erhoben; für Medizinalliköre der Pos. 458 d II ist ein Zuschlag von 24 Goldpengö je 100 l zu entrichten. (7574)

Griechenland.

Erhöhung des Einfuhrkontingentes für Kautschuk. Wie bekanntgegeben wird, gilt die 20%ige Erhöhung des Einfuhrkontingentes für Kautschuk und Kautschukwaren (Pos. 190) nur für das am 31. Dezember 1938 endende Halbjahr. (7492)

Rumänien.

Vereinfachung des Zollverfahrens. Nach einer Anordnung der Generalzolldirektion brauchen eingeführte Waren in Zukunft nicht mehr am Geschäftsort des Importeurs verzollt zu werden. Vielmehr kann beim Antrag für die Einfuhrgenehmigungen neuerdings angegeben werden, in welcher Stadt die Verzollung erfolgen soll. (7616)

Ver. St. v. Nordamerika.

Handelsvertrag mit Großbritannien. Von den Zollabreden, die in dem am 17. November zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag (vgl. S. 1033 und 1047) enthalten sind, liegt bisher nur die Liste IV vor. Die in dieser Liste angeführten Vertragszölle gelten für Erzeugnisse Großbritanniens, Neufundlands und der britischen Kolonien bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten. Die Liste enthält folgende Chemierzeugnisse:

Pos. des amerikanischen Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll c. je lb.)
aus 1	Kohlendioxyd im Gewicht von höchstens 1 lb. einschließlich Behälter	12)
aus 1	Stearinsäure im Wert von mehr als 8 c. je lb. . v. W.	15%
aus 5	Alginsäures Natrium v. W.	20%
aus 7	Ammoncarbonat und -bicarbonat	1

Pos. des amerikanischen Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll c. je lb. 1)
13	Schuwichse, Pulver, Flüssigkeiten und Creme zum Reinigen oder Putzen, n. b. g., ohne Alkoholgehalt	v. W. 12½%
aus 20	Gefällte Kreide	v. W. 15%
aus 27 a 2 u. 5	Meta-, Ortho- und Parakresol von einem Reinheitsgrad von mindestens 75, aber weniger als 90% und Metaparakresol von einem Reinheitsgrad von mindestens 75%	3½% zuzüglich v. W. 20%
aus 27 b	Orthokresol von einem Reinheitsgrad von mindestens 90%	1¾% zuzüglich v. W. 10%
aus 27 b	Meta- und Parakresol von einem Reinheitsgrad von mindestens 90%	3½% zuzüglich v. W. 15%
31 a 1	Celluloseacetat und celluloseacethaltige Verbindungen, Zusammensetzungen oder Gemische in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren, Pulver usw.	25
aus 31 b 2	Alle Celluloseverbindungen (ausschließl. Celluloseacetat, aber einschließl. Nitrocellulose und anderer Celluloseester und -äther) usw. in fertigen oder teilweise fertigen Artikeln, n. b. g., dem Hauptwert nach hergestellt aus transparenten Tafeln, Bändern oder Streifen, nicht dicker als 1/1000 Zoll	v. W. 50%
aus 34	Getrocknetes Papain, natürlich und nicht zusammengesetzt, aber weiter bearbeitet als zum Transport erforderlich, nicht essbar, n. b. g., ohne Alkoholgehalt	v. W. 5%
aus 38	Farb- und Gerbextrakte ohne Alkoholgehalt:	
	Sumachextrakt	v. W. 15%
	Myrobalanenextrakt	v. W. 10%
	Mangroveextrakt	v. W. 7½%
39	Extrakte zum Aromatisieren von Nahrungsmitteln sowie natürliche oder synthetische Fruchtrichstoffe, Fruchtester, Oele und Essenzen, ohne Alkoholgehalt und n. b. g.	v. W. 15%
aus 41	Isinglas	v. W. 25%
aus 43	Schreib- und Kopiertinte	v. W. 10%
aus 49	Magnesiumcarbonat, gefällig	1
aus 49	Magnesiumoxyd oder calcinierte Magnesia	5
aus 52	Spermacetwachs	2½
aus 52	Wollfett:	
	mehr als 2% freie Fettsäuren enthaltend	½
	2% oder weniger freie Fettsäuren enthaltend und nicht für medizinische Zwecke verwendbar	1
	für medizinische Zwecke verwendbar, einschließl. Adeps Lanae, wasserhaltig oder wasserfrei	2
aus 58	Patchouliöl, ohne Alkoholgehalt	v. W. 12½%
aus 61	Badesalz, parfümiert (auch mit medizinischen Eigenschaften)	v. W. 37½%
aus 65 a	Nafarben und Körperfarben, gewöhnlich als Künstler-, Schul- oder Studienfarben (auch für Kinder) bezeichnet:	
	2. in Tuben, Nöpfchen, Täfelchen usw. im Werte von 20 c. oder mehr je Dutzend nicht in Tuschkästen usw.:	
	in Tuben oder Nöpfchen	2 je Einheit
	in Täfelchen, Schalen oder anderen Formen je Einheit	1¾
	zuzüglich v. W.	25%
	4. lose oder in beliebigen Formen im Nettogewicht von mehr als je 1½ lbs.	5 Unze
aus 66	Emaillfarben, bestehend aus Körperfarben und Lack, n. b. g.	v. W. 15%
aus 68	Ultramarinblau, trocken, in Teigform oder mit Oel oder Wasser angerieben, Waschblau und alle anderen Ultramarin enthaltenden Blauarten im Wert von mehr als 10 c. je lb.	3
aus 72	Bleifarben:	
	Bleiglätte und Bleimennige	2¼
	alle bleihaltigen Körperfarben, trocken oder in Teigform oder mit Oel oder Wasser angerieben, n. b. g., dem Hauptwert nach nicht aus Bleisuboxyd bestehend	v. W. 20%
aus 73	Umbrä, roh, ungemahlen	1/16
aus 73	Künstliche Eisenoxyd- und Eisenhydroxydpigmente, n. b. g.	v. W. 15%
aus 75	Spritzlacke, 5% od. mehr Methanol enthaltend	v. W. 15%
aus 75	Lacke, einschließl. sogenannter Goldleisten- oder Japanlacke, n. b. g.	v. W. 15%
aus 80	Toiletteseife im Wert von mehr als 20 c. je lb.	v. W. 20%
aus 80	Lederseife, einschließl. Sattelseife, n. b. g.	v. W. 10%
aus 82	Natriumhydrogensulfid, Hydrogensulfidverbindungen und alle Zusammensetzungen und Gemische davon	v. W. 35%
aus 207	Fullererde, unbearbeitet	1 \$
aus 207	Fullererden, bearbeitet	2 \$
aus 207	Flußspat mit mehr als 97% Calciumfluorid	4,20 \$
aus 213	Graphit, roh oder gereinigt:	
	amorph	v. W. 5%
	kristallinische Stücke, Schnitzel oder Staub	v. W. 15%
aus 216	Artikel oder Waren, gänzlich oder teilweise aus Kohle oder Graphit zusammengesetzt, gänzlich oder teilweise bearbeitet, n. b. g.	v. W. 30%
aus 231	Smalten, alle keramischen und Glasfarben, Glasuren und Emaille usw., gemahlen oder gepulvert	v. W. 15%
aus 302 k	Chrommetall	v. W. 25%
aus 907	Wasserdichter Stoff, gänzlich oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Fasern, auch mit Kautschuk	v. W. 25%
aus 913 a	Maschinenriemen, gänzlich oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Fasern und Kautschuk (mit Ausnahme der Riemen, die teilweise aus Kautschuk bestehen und einen Wert von weniger als 40 c. je lb. besitzen)	v. W. 20%
aus 923	Waren, gänzlich oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle bestehend, n. b. g.:	
	geformte Baumwolle-Kautschuk-Packungen	v. W. 30%

Pos. des amerikanischen Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll c. je lb. 1)
aus 1020	Linoleum, einschließl. Matten und Teppiche:	
	Inlaidlinoleum	v. W. 32%
	andere, einschließl. Kortizin und Korkteppiche	v. W. 25%
aus 1021	Fußbodenbelag auf Filzbasis, n. b. g.	v. W. 25%
aus 1404	Kohlepapier, mit oder ohne Ueberzug:	
	im Gewicht von nicht mehr als 6 lbs. je Ries, gleichgültig, ob in Bögen oder anderen Formen, im Wert von mehr als 15 c. je lb.	4
	zuzüglich v. W.	15%
	im Gewicht von mehr als 6 lbs. und weniger als 10 lbs. je Ries, im Wert von mehr als 15 c. je lb.	4
	zuzüglich v. W.	10%
aus 1502	Tennis-, Tischtennis- und Golfbälle	v. W. 20%
aus 1537 b	Waren, gänzlich oder dem Hauptwert nach aus Hartgummi (ausschließl. Spritzen), n. b. g., fertig oder teilweise fertig bearbeitet	v. W. 25%
aus 1609	Annatto und Annattoextrakte, ohne Alkoholgehalt	frei
1651	Steinkohlenteerzeugnisse: Acenaphthen, Anthracen von einem Reinheitsgrad von weniger als 30%, Benzol usw.	frei
aus 1685	Zubereitete Düngemittelgemische, Ricinusaaftpaste u. stickstoffhaltige Stoffe, die hauptsächlich als Düngemittel oder zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden	frei
1699	Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Rhenium usw.	frei
1710	Asphalt und Bitumen	frei
aus 1731	Zimt-, Citronell- u. Limettenöl, ohne Alkoholgehalt	frei
1744	Platin, unbearbeitet oder in Ingots, Barren usw.	frei
1759	Schafwaschmittel	frei
aus 1777	Schwefel in jeder Form	frei

(7639)

Mexiko.

Neu zugelassene Tierarzneimittel. Das Departement für Volksgesundheit hat im „Diario Oficial“ vom 1. November d. J. eine Liste in Mexiko zugelassener biologischer und pharmazeutischer Präparate für den Veterinärgebrauch veröffentlicht. Die Liste enthält insgesamt 40 Erzeugnisse, darunter 12 einheimische. Bei den mexikanischen Produkten handelt es sich um folgende:

„Igitol“ der „Casa Bayer S. A.“; „Jabón para perros, Stein“ der Firma „Carlos Stein y Cia.“; „Antraxoides“ der Firma „Parke Davis Co.“; „Linimento Indio“ der Firma „S. D. de Vidaurreta“; „Vacuna contra la rabia“ und „Bacterina contra los Productos Supurativos“ der Firma „Laboratorios Aliados“; „Antimoni, Polvos Ruminarios“ und „Manisán“ der Firma „Laboratorios Veterinarios Aliados“; ferner von der gleichen Firma die Erzeugnisse „Artoson“, „Mata Cresa“, „Linimento Veterinario“, „Dermosán“ und „Aceite Alcanforado Compuesto“; „Bacterina Mixta contra Mastitis“ der Firma „Sharp and Dohme“.

(7495)

Venezuela.

Änderung des Konsulargebührentarifs. Laut „Gaceta Oficial“ hat der Kongreß die Regierung ermächtigt, die Gebühren des zur Zeit geltenden Konsulargebührentarifs (Konsularfakturen usw.) zu erhöhen.

(7577)

Uruguay.

Zulassung eines Tierarzneimittels. Laut „Diario Oficial“ ist das Tierarzneimittel „Roldosina“ der Firma „Raúl C. Berro“ in Montevideo zum Verkauf und zur Verwendung zugelassen worden.

(7580)

Portugiesisch Guinea.

Sondereinfuhrtaxe für Gummibereifungen. Auf Grund einer im „Diario do Governo“ vom 14. November 1938 veröffentlichten Verordnung des Kolonialministers wird bei der Einfuhr von Gummischläuchen und Gummidecken (aus Pos. 40 des Einfuhrzolltarifs der Kolonie) neben dem Einfuhrzoll eine Sondergebühr von 1 \$ je kg erhoben. Der Einfuhrzoll für diese Erzeugnisse beträgt 20% v. W.

(7615)

Südafrikanische Union.

Zollbefreiung. Der Finanzminister hat das Präparat „Quinine alkaloid“ für die Malariabekämpfung gemäß Pos. 224a des Zolltarifs vom Einfuhrzoll befreit.

(7602)

Iran.

Wegesteuer. Laut „Bulletin des Douanes de l'Iran“ Nr. 103, Jahrgang 1938, unterliegen „Lacke in trockenem und natürlichem Zustande“, die unter Pos. 418 des alten Zolltarifs fallen, bei ihrer Einfuhr nach Iran einer Wegesteuer von 1,30 Rial zuzüglich 1% je 3 kg br.; für Lacke in zubereitetem Zustande, die nach Pos. 424 und 425 des alten Zolltarifs abzufertigen sind, ist eine Wege-

1) Soweit nicht anders angegeben.
2) Unter Zugrundelegung des Gewichts einschließl. der unmittelbaren Behälter und Kartons.

steuer von 2,60 Rial zu entrichten. Die Wegesteuer für parfümierte Cremes beträgt 26 Rial. (7612)

Siam.

Vorlage von Rechnungen. Nach einer Bekanntmachung des Zollamtes sind bei allen Waren, die einem Wertzoll unterliegen, in Zukunft regelmäßig die dazugehörigen Rechnungen und (oder) Urkunden oder Aufstellungen, die sich auf die Einfuhr und (oder) den Verkauf der Waren beziehen, vorzulegen. Auch für Waren, die einem spezifischen Zoll unterliegen, können die Rechnungen oder Urkunden gelegentlich verlangt werden. Es sind stets die Originalrechnungen der Lieferanten vorzulegen. (7613)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Mit Gültigkeit vom 24. November 1938 wurden im AT 9 B 2 für Rohkupfer folgende Empfangsbahnhöfe mit Frachtsätzen nachgetragen: Altmandorf, Amstetten (Niederdonau), Brixlegg, Ferlach, Inzersdorf Lokalb., Inzersdorf Ort, Thörl, Traiskirchen Reichsb., Wien Donauuferbf., Wien Westbf. (7627)

Ausnahmetarif für Ammoniak usw. (Druckfehlerberichtigung).

Im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung des AT 11 A 2 für Ammoniak usw. wird unter den Sonderfracht-

sätzen der Bahnhof „Glückauf“ gestrichen und vor dem Bahnhof „Kleinfurra“ mit den Frachtsätzen wieder eingesetzt. (7628)

Ausnahmetarif für Kaliamonsalpeter. (Berichtigung.)

Der Abschnitt „Anwendungsbedingungen“ des AT 11 B 3 für Kaliamonsalpeter ist dahingehend zu fassen, daß ein unmittelbarer Weiterversand der nach diesem Ausnahmetarif beförderten Güter in unveränderter Ladung nicht zulässig ist. (7629)

Ausnahmetarif für Schwefel.

Mit Wirkung vom 24. November 1938 wurde im AT 12 B 5 für Schwefel im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich unter den Privatbahnen „Wiener Lokalbahnen“ nachgetragen. (7630)

Ausnahmetarif für Siliciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 28. November 1938 wurden in den Empfangsbereich des AT 12 B 6 für Siliciumcarbid die Bahnhöfe „Eger, Krems (Donau), Steinbrüchl und Stockerau“ aufgenommen. (7631)

Ausnahmetarif für Leuchtöl.

Im AT 14 B 16 für Leuchtöl wurde mit Gültigkeit vom 28. November 1938 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof „Lützkendorf“ nachgetragen. (7632)

Ausnahmetarif für Linoleum usw.

Im AT 23 B 1 für Linoleum usw. ist unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof „Wien Traisengasse“ nachgetragen worden und der Bahnhof „Wien Westbf.“ wird mit Gültigkeit vom 23. Januar 1939 gestrichen. (7633)

Ausnahmetarif für bestimmte Güter zur Einfuhr.

Im AT 24 S 5 für bestimmte Güter zur Einfuhr wurde der Bahnhof „Haiger“ unter Abschnitt A mit Sonderfrachtsätzen als Empfangsbahnhof nachgetragen. (7634)

Gültigkeitsdauer bei Ausnahmetarifen.

Folgende Ausnahmetarife sind bis 30. November 1939 verlängert worden: AT 2 A 3 für Erde, gemahlen und AT 4 B 45 für Gips usw. (7635)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Weltausfuhr von Gerbstoffextrakten.

Von der wertmäßigen Chemie-Weltausfuhr entfielen auf die Gerbstoffextrakte in den letzten Jahren durchschnittlich 2%. Der Auslandsabsatz aller Erzeugerländer besaß im Jahre 1929 noch einen Wert von 104,4 Mill. RM. Er sank im Jahre 1933 auf 47,5 Mill. RM herab und erholte sich im vergangenen Jahr wieder auf 55 Mill. RM. Argentinien, das Hauptausfuhrland, versorgte den Weltmarkt im Jahre 1937 mit 60%, hat damit also seine Stellung am Weltmarkt im Verhältnis zu den früheren Jahren verbessern können. Frankreich belieferte den Auslandsmarkt mit rund 8%, die Vereinigten Staaten mit 7%, Jugoslawien mit 6%, Großbritannien und Italien mit je 5%. Deutschland ist an der Belieferung des Weltmarktes nur noch mit wenigen Prozenten beteiligt. Die Ausfuhr der Hauptlieferländer gestaltete sich wie folgt (Werte in Mill. RM):

	1929	1933	1935	1936	1937
Argentinien	55,4	25,1	30,8	28,0	33,0
Frankreich	14,3	5,6	4,5	3,8	4,2
Vereinigte Staaten	8,4	5,0	4,4	4,1	4,1
Jugoslawien	5,6	1,5	1,6	3,2	3,1
Italien	7,2	2,9	4,0	3,0	2,8
Großbritannien	1,8	2,1	2,5	2,4	2,8
Deutschland	5,1	2,2	2,1	1,7	1,6
Uebrig Länder	6,6	3,1	3,7	3,9	3,5
Weltausfuhr	104,4	47,5	53,6	50,1	55,1

Der deutsche Auslandsabsatz von Gerbstoffextrakten verminderte sich im vergangenen Jahr mengenmäßig um rund 20%, von 3221 t auf 2583 t, die Werte gingen um 6,5% zurück. Große Verluste traten in der Ausfuhr von Quebrachoholzextrakt ein, die auf 182 t im Werte von 75 000 RM zurückging. Der Absatz von Eichen-, Fichten- und Kastanienholzextrakt verringerte sich von 68 t im Werte von 17 000 RM auf 18 t für 6000 RM. Der weniger bedeutende Export von Sumachauszug verfünffachte sich im vergangenen Jahr und erreichte 14 t im Werte von 9000 RM. Entscheidend für die deutsche Gerbstoffausfuhr ist der Auslandsabsatz von künstlichen Gerbstoffen, der sich mit 2285 t im Werte von 1,4 Mill. RM ungefähr auf der Höhe des Vorjahres hielt.

Die Versorgung des Weltmarktes durch Großbritannien mit Gerbstoffextrakten belief sich im vergangenen Jahr insgesamt auf 264 287 cwts. im Werte von 228 757 £ gegen 226 872 cwts. im Werte von 193 760 £ 1936. Hier- von entfielen 1937 auf Quebrachoholzextrakt 58 095 cwts. (43 841 £), was gegen 1936 einen Rückgang um 18% bedeutet. Rund 38% wurden von britischen Ländern aufgenommen. Der Rückgang ist vor allem auf die verminderten Bezüge Deutschlands zurückzuführen, die von 28 850 cwts. (21 518 £) auf 22 876 cwts. (16 322 £) eingeschränkt wurden, und der Niederlande, die mit 4931

cwts. (3847 £) nur noch die Hälfte der Vorjahrmengen aufnahmen. Der Absatz anderer Gerbstoffextrakte erhöhte sich im vergangenen Jahr um rund 32%, von 156 117 cwts. (138 541 £) auf 206 192 cwts. (184 916 £). Rund die Hälfte wurde in britischen Ländern, vor allem in Irland (38 850 cwts.), der Südafrikanischen Union (12 285 cwts.) und Australien (17 706 cwts.) abgesetzt. Ferner wurden von den Niederlanden 26 982 cwts. und von den Vereinigten Staaten 12 066 cwts. aufgenommen.

Der französische Auslandsabsatz von Gerbstoffextrakten stieg von 1936 auf 1937 mengenmäßig um 19%, nämlich von 19 205 t auf 22 916 t, während der Erlös in Höhe von 42,2 Mill. Fr. sogar eine Verdoppelung erfahren hat. Von den zur Ausfuhr gelangten 21 472 t (39 364 Fr.) Gallus-, Sumach-, Kastanien- und anderen flüssigen und festen Gerbstoffextrakten gingen 98% nach nichtfranzösischen Ländern, und zwar rund die Hälfte (10 555 t) nach Deutschland, 4617 t nach Belgien, 2338 t nach den Niederlanden. Von den Kolonien wurden nur 382 t im Werte von 830 000 Fr. aufgenommen. Die Ausfuhr von Quebrachoholzextrakt stieg von 960 t (1,1 Mill. Fr.) 1936 auf 1443 t (2,8 Mill. Fr.) 1937. Die nach den Kolonien ausgeführten Mengen lagen mit 423 t nur wenig über Vorjahrshöhe, während der Absatz nach fremden Ländern sich mit 1020 t fast verdoppelt hat.

Die italienische Ausfuhr von Gerbstoffextrakten hat sich von 9787 t 1936 auf 9990 t 1937 erhöht, obgleich der Anteil der deutschen Bezüge, auf die 1936 noch 91% entfielen, im folgenden Jahr auf 63% zurückging. An flüssigen Gerbstoffextrakten gelangten 2487 t im Werte von 3,6 Mill. Lire (i. V. 1043 t) zur Ausfuhr. Der Absatz nach Deutschland hat sich mit 792 t, verglichen mit dem Vorjahre, kaum verändert, derjenige nach Großbritannien dagegen ist von 137 t auf 1183 t angestiegen. Die Ausfuhr von trockenen Gerbstoffextrakten ist mit 7503 t (18,3 Mill. Lire) um 1241 t gesunken. Starke Rückgänge waren in der Belieferung des deutschen Marktes zu verzeichnen (1936 8134 t; 1937 5525 t). Eine entgegengesetzte Entwicklung zeigte die Ausfuhr nach Großbritannien, die sich von 60 t auf 615 t erhöhte, desgleichen bei den Niederlanden, wohin im vergangenen Jahr 411 t gegen 197 t im Vorjahre gingen.

Der jugoslawische Export von Gerbstoffextrakten lag im vergangenen Jahr mit 16 631 t um 1466 t über dem Stande des Vorjahres, während dagegen die Werte von 56,1 auf 53,9 Mill. Din. sanken. An Kastanienholzextrakt wurden 5219 t im Werte von 20,7 Mill. Din. ausgeführt, womit die Vorjahrshöhe fast erreicht war. Davon gingen 1979 t (i. V. 2859 t) nach der Tschecho-Slowakei, 1489 t (1218 t) nach Rumänien, 794 t (515 t) nach Ungarn und 300 t (416 t) nach Oesterreich. Auch im Absatz von

Eichenholzextrakt, der 1937 7135 t im Werte von 24,8 Mill. Din. betrug, konnte der Vorjahresstand gehalten werden. Während der Absatz nach Deutschland etwas gesteigert werden konnte (4253 t), sind bei Großbritannien (1287 t) und der Tschecho-Slowakei (228 t) beträchtliche Verluste eingetreten. Die Ausfuhr von **Wacholderextrakt** stieg 1937 mengenmäßig um rund das Vierfache auf 3309 t im Werte von 4,9 Mill. Din. Hauptabsatzmärkte waren Oesterreich (388 t), Ungarn (303 t) und Deutschland (216 t). Bei der Ausfuhr anderer Gerbstoffextrakte wurde mit 968 t im Werte von 3,5 Mill. Din. die Vorjahreshöhe nicht ganz erreicht. Hauptabnehmer war Deutschland (756 t).

Argentinien setzte im vergangenen Jahr 198 480 t **Quebrachoextrakt** im Werte von 40,2 Mill. \$ im Auslande ab gegen 176 430 t für 34,1 Mill. \$ im Vorjahre. Im Jahre 1936, für das die letzten Länderangaben vorliegen, richteten sich die Hauptmengen nach den Vereinigten Staaten (32 587 t), Großbritannien (16 849 t), Polen (16 329 t), Japan (9781 t) und den Niederlanden (8764 t).

Die Ausfuhr der **Vereinigten Staaten** an Gerbextrakten hat sich, bei gleichbleibenden Werten (1,7 Mill. \$), mengenmäßig um 8% erhöht. Rund die Hälfte wurde von europäischen Ländern (hauptsächlich Großbritannien), 30% wurden von Nordamerika, 11% von Lateinamerika und je rund 3% von Asien und Afrika aufgenommen. Im einzelnen betrachtet, hat sich der Absatz von **Kastanienholzextrakt** von 2,3 Mill. lbs. (77 000 \$) auf 1,6 Mill. lbs. (50 000 \$) verringert, während größere Mengen an anderen **Farb- und Gerbextrakten**, nämlich 40,9 Mill. lbs. gegenüber 37,0 Mill. lbs. im Vorjahr, zur Ausfuhr gelangten. (7595)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Errichtung einer Außenhandelsstelle in Wien.

Laut Verordnung vom 24. November 1938 (Reichsgesetzblatt vom 24. November 1938, I. S. 1643) gelten das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 und die dazu ergangene Erste und Zweite Durchführungsverordnung auch für das Land Oesterreich. Es wird eine Außenhandelsstelle in Wien mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle Wien“ errichtet; als Beginn ihrer Tätigkeit gilt der 17. Juni 1938. (7591)

Reichstreuhänder der Arbeit im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 22. November 1938 („Reichsgesetzblatt“ vom 28. November 1938, I. S. 1670) wird mit sofortiger Wirkung für das sudetendeutsche Gebiet ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Reichenberg bestellt. Er kann in Abweichung von dem früheren im Sudetenland geltenden Arbeitsrecht in sinnmäßiger Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften Tarifordnungen erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen treffen. (7637)

Gesetz über Wirtschaftswerbung auch im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 24. November 1938 (Reichsgesetzblatt vom 24. November 1938, I. S. 1643) wird das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 nebst Ausführungsverordnungen im Sudetenland eingeführt. Der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberats in den sudetendeutschen Gebieten gelten und die Werbeabgabe zu entrichten ist. Er bestimmt ferner den Zeitpunkt, bis zu dem die erforderlichen Einzelgenehmigungen und Zulassungen zu beantragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt und, bei einem rechtzeitig gestellten Antrage, bis zur Entscheidung des Werberats über ihn gilt die Genehmigung oder Zulassung als erteilt. (7592)

Herstellungsbeschränkung für Kunstdärme.

Durch eine im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 24. November veröffentlichte Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. November ist die Geltungsdauer der Anordnung über die Beschränkung der Her-

stellung von Kunstdärmen vom 30. Dezember 1936 (vgl. 1937, S. 50) bis zum 31. Dezember 1940 verlängert worden. (7601)

Gebrauch jodhaltiger Arzneimittel.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern“ vom 23. November 1938 ist auf Seite 1912 ein Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. November 1938 — IV e 5916/38-4117 — veröffentlicht, der auf die Gefahren eines wahllosen Gebrauchs jodhaltiger Arzneimittel und mit Jod angereicherter Lebensmittel hinweist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Jod und Jodverbindungen in vielen Arzneimitteln enthalten sind, die gegen Arteriosklerose und Altersbeschwerden angepriesen werden, z. B. Jodbonbons, manche Badezusätze und Schönheitsmittel, viele Erzeugnisse zur Vorbeugung gegen Schnupfen und Erkältung, sowie mit Jod angereicherte Lebensmittel, z. B. jodhaltiges Speisesalz, dem in Kropfgegenden eine gewisse Bedeutung zur Verbeugung des Kropfes zukommt. (7558)

Anwendung borsäurehaltiger Abmagerungsmittel

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern warnt in seinem Erlaß vom 17. November 1938 — IV e 5916/38-4117 — davor, Abmagerungsmittel, die Borsäure frei oder gebunden enthalten, ohne ärztliche Ueberwachung anzuwenden. (7555)

Katadynverfahren zur Limonadenherstellung zugelassen.

Wie im „Reichsgesundheitsblatt“ vom 23. November 1938 mitgeteilt wird, hat das Reichsgesundheitsamt nunmehr die Versuche mit katadynisierten, d. h. mit kolloidalem Silber behandelte Limonaden, abgeschlossen. Da der Gehalt an Silber in den Limonaden sehr gering ist, werden keine Bedenken gegen das Katadynverfahren erhoben, unter der Voraussetzung, daß die mit Katadynsilber behandelten Limonaden durch leicht sichtbare Anbringung der Worte „mit katadynisiertem Wasser hergestellt“ kenntlich gemacht werden. (7557)

Einziehung von Diphtherieserum.

Durch Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. November 1938 — IV g 2376/38-5543 — werden auf Seite 1916 f die Kontrollnummern der zur Einziehung bestimmten Diphtheriesera bekanntgegeben. (7556)

Ausland.

Großbritannien.

Schwefelsäuregewinnung der Zinkhütten. Die National Smelting Co., Ltd., hat in dem am 30. Juni d. J. abgelaufenen Geschäftsjahr 201 300 t Schwefelsäure (auf 70% berechnet) als Nebenprodukt in ihren Zinkhütten gewonnen gegen 202 100 t 1936/37. (7610)

Neuer transparenter Kunststoff. Vor kurzem ist ein neues transparentes Polystyrolkunstharz auf den Markt gebracht worden, das im Spritzpreßguß verarbeitet wird. Das neue Kunstharz soll auch in stärkeren Teilen klar durchsichtig sein. (7528)

Treibstoffverbrauch. Der Verbrauch an Motortreibstoffen ist in den ersten 9 Monaten d. J. von 1080 auf 1114 Mill. Gall. gestiegen. (7460)

Gewinnung von Strontiummineralien. Im vergangenen Jahr hat sich die Gewinnung von Cölestin auf 7600 t erhöht gegen 5800 t 1936 und 4500 t 1935. (7225)

Frankreich.

Lockerung der Preiskontrolle. Durch eines der im „Journal Officiel“ vom 13. November 1938 veröffentlichten Notgesetze ist die bisher in Frankreich in Kraft gewesene Preiskontrolle, die vom Nationalen Preisüberwachungskomitee ausgeübt wurde, grundlegend geändert worden. Während bisher für fast sämtliche Waren, und zwar sowohl für die Groß- als auch für die Kleinhandelspreise, jede Preiserhöhung ohne besondere Genehmigung des Ueberwachungskomitees verboten war, gelten fortan folgende Bestimmungen: Verboten sind Preiserhöhungen nur im Einzelhandel, dagegen ist der Großhandel berechtigt, seine Preise ohne besondere Genehmigung zu

erhöhen. Etwaige Erhöhungen der Großhandelspreise werden jedoch von besonders hierfür eingesetzten Beamten nachgeprüft, wobei der Regierung das Recht zusteht, ungerechtfertigte Steigerungen mit Strafen zu belegen.

Für verschiedene Erzeugnisse, für deren Verkauf, wie es im Gesetz heißt, im allgemeinen ein normaler Konkurrenzkampf nicht besteht, wird die Regierung von Fall zu Fall Preissteigerungen ohne vorherige amtliche Genehmigung auch im Großhandel verbieten. Die erste Liste dieser Erzeugnisse, für die also Preissteigerungen im Großhandel nur mit besonderer Genehmigung der Regierung zulässig sind, ist im „Journal Officiel“ vom 24. November 1938 veröffentlicht; es handelt sich hierbei u. a. um pharmazeutische Erzeugnisse, Kunstseidegarne, Phosphor-, Stickstoff- und Kalidüngemittel, organische Düngemittel, Kupfersulfat, flüssige Brennstoffe und Schmieröle. (7597)

Erzeugung von Hydrierbenzin. Nach einem französischen Bericht haben die Hydrierwerke im Kohlenbassin von Pas-de-Calais im Jahre 1937 schätzungsweise 14 000 t Hydrierbenzin erzeugt. An der Erzeugung waren folgende Werke beteiligt: 1. eine Fabrik der „Soc. Courrières-Kuhlmann“, 2. die Fabrik von „Bétune“, die täglich 50 t Kohle verarbeiten kann, 3. die Fabrik der „Cie. Française des Essences Synthétiques“ in Liévin, an der auch die „Soc. Huiles, Goudrons et Dérivés“, die „Soc. Carburants et Produits de Synthèse“ und die „Cie. Française de Raffinage“ beteiligt sind. (7585)

Belgien.

Neugründungen. In letzter Zeit sind folgende Firmen gegründet worden:

„Chemacid S. A.“, Brüssel (Kapital 1 Mill. Fr.): Chemische Erzeugnisse, besonders Säuren und Teerdestillationsprodukte; „Sexjacroes S. A.“, Brüssel (320 000 Fr.): Chemische Erzeugnisse aller Art, besonders für Brauereien; „Adjubel S. A.“, Saint-Gilles-Bruxelles (245 000 Fr.): Chemische Produkte aller Art, besonders chemische Düngemittel. (7603)

Schweiz.

Preisherabsetzung für Gasmasken. Der Preis der seit 1937 in der Schweiz hergestellten sogenannten „C-Masken“ (vgl. 1937, S. 546), der bisher 24 Fr. je Stück betrug, ist vom 1. November d. J. ab auf 16 Fr. herabgesetzt worden. Neben dieser „C-Maske“ soll jetzt eine neue Haubenmaske für den zivilen Luftschutz hergestellt werden. Einzelheiten über die Neukonstruktion sind noch nicht bekannt. (7561)

Schweden.

Herstellung von Luftschutzausrüstungen. Das Unternehmen A. B. Wilhelm Sonesson & Co., Malmö, hat bei der Regierung um die Genehmigung zur Herstellung von Luftschutzmaterial nachgesucht. U. a. sollen auch Filterapparate für Gasschutzräume hergestellt werden. (7562)

Gewinnung von Sulfitsprit. Der Antrag der Mo och Domsjö A. B. zur Errichtung einer Sulfitspritzfabrik mit einem Leistungsvermögen von 40 000 hl jährlich ist von der zuständigen Behörde nunmehr genehmigt worden (vgl. S. 112). (7529)

Norwegen.

Erhöhung der Superphosphaterzeugung. Im Zusammenhang mit dem kürzlich erlassenen Einfuhrverbot für Superphosphate (vgl. S. 982) will die Lysaker Chemische Fabrik ihre Superphosphaterzeugung auf 36 000 t jährlich erhöhen. Einfuhrgenehmigungen sollen nur für den über diese Menge hinausgehenden Bedarf erteilt werden. Nach weiteren Meldungen wird zur Zeit die Frage eines Preisangleichs an die niedrigeren ausländischen Superphosphatpreise erwogen. (7530)

Herstellung von Mischdüngern. Die Norsk Hydro-Elektrisk Kvaestof A. S. hat in Herova eine Mischdüngerefabrik in Betrieb genommen, die ein jährliches Leistungsvermögen von 36 000 t besitzt. (7563)

Island.

Schwefelgewinnung. Zur Ausbeutung der Schwefelvorkommen bei Namaskard ist in Reykjavik eine Gesellschaft gegründet worden, die bereits im Dezember mit

der Arbeit beginnen wird. Es sollen zunächst 500 bis 600 t, später 4000 t Schwefel jährlich gewonnen werden. (7801)

Tschecho-Slowakei.

Herstellung photochemischer Erzeugnisse. Durch die Gebietsabtretungen ist vor allem die Herstellung von photographischen Platten betroffen worden, da die Anlagen des größten Photoplattenherstellers, der „Ako“ Photoplattenfabrik G. m. b. H., im abgetretenen Gebiet liegen. Im restlichen Staatsgebiet stellen jetzt nur noch die Fotochema G. m. b. H. und das Unternehmen René in Kutná Hora Photoplatten her. Die wichtigsten Hersteller photographischer Filme und Papiere sind dagegen im tschecho-slowakischen Staatsgebiet verblieben. Es ist beabsichtigt, die „Ako“ Photoplattenfabrik G. m. b. H. in das jetzige Staatsgebiet zu verlegen. (7564)

Kapazität der Gasanstalten. Infolge der Gebietsabtretungen an die Nachbarstaaten hat sich die Gesamtzahl der Gasanstalten in der Tschecho-Slowakei von 84 auf 40 verringert. Das Erzeugungsvermögen ist jedoch nur um rund 22% von 130 auf 102 Mill. cbm. zurückgegangen, da die Mehrzahl der großen Gasanstalten im jetzigen Staatsgebiet verblieben ist. Infolge der Gebietsabtretungen müssen die verbliebenen Gasanstalten die fehlende Gaskohle aus dem Auslande einführen. Durch vermehrten Gasverbrauch soll die Wirtschaftlichkeit der Anstalten erhöht werden. (7327)

Danzig (Freie Stadt).

Neue Bestimmungen für Handelsgesellschaften. Durch ein am 18. Oktober 1938 erlassenes Gesetz sind die Bestimmungen über Handelsgesellschaften abgeändert worden. Die Verordnung bestimmt u. a., daß bei Gesellschaften im Sinne des Handelsrechtes (A.-G., G. m. b. H. usw.) mindestens ein Vertretungsberechtigter seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben muß. (7467)

Polen.

Weitere Steigerung der Spirituserzeugung. Nach Mitteilung der „Polska Gospodarcza“ hat die Spirituserzeugung in der Kampagne 1937/38 etwa 840 000 hl betragen. Der Spiritverbrauch wird für das Brennjahr 1938/39 auf 1 Mill. hl und für 1939/40 auf 1,3 Mill. hl geschätzt. (7427)

Entwicklung der Papierindustrie. Trotz der Bemühungen, die einheimische Papiererzeugung zu steigern, erreichte die polnische Papierindustrie in den ersten neun Monaten 1938 lediglich eine Gesamtproduktion von 152 300 t im Werte von 87,04 Mill. Zl. gegenüber 151 300 t im Werte von 85,6 Mill. Zl. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Absatz von Papier erfuhr in der Berichtszeit gleichfalls nur eine geringe Zunahme, und zwar von 130 900 t für 73,76 Mill. Zl. auf 136 600 t für 77,2 Mill. Zl. (7573)

Geschäftsauflösung. Laut „Monitor Polski“ ist die Erste Polnische Vanillinfabrik G. m. b. H. in Warschau aufgelöst worden. Ihre Anlagen und sonstigen Einrichtungen sind von der Firma Chemische Werke für Aromatische Erzeugnisse Wanilina A.-G. (Zakłady Chemiczne Produktów Aromatycznych Wanilina Spółka Akc.) erworben worden. (7428)

Ungarn.

Erhöhung der Superphosphaterzeugung. Die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Fabrik A.-G. hat beschlossen, ihre seit acht Jahren stillliegenden Superphosphatanlagen in Pápa wieder in Betrieb zu nehmen, um den Bedarf der angegliederten oberungarischen Gebiete decken zu können. (7611)

Gewinnung von Seren. Mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers soll, wie berichtet wird, eine landwirtschaftliche Genossenschaft zur Gewinnung von Serum gegründet werden. Diese soll den gesamten Bedarf der Landwirtschaft an Seren decken. (7531)

Schwefelgewinnung. Nach amtlichen Angaben sind in der ersten Hälfte d. J. aus Pyriten insgesamt 1150 t Schwefel gewonnen worden. (7431)

Finnland.

Gewinnung von Molybdän. In Viekkii bei Pielisjärvi (Ostfinnland) hat die O. Y. Vuoksenniska A. B. Vor-

bereitungen für den Abbau der dortigen Molybdänerze getroffen. Der Grubenbetrieb soll im Frühjahr 1939 aufgenommen werden. Später wird eine Anreicherungsanlage errichtet. (7214)

Neugründung. In Helsingfors ist die „Tähkä & K. ni O. Y.“ mit einem Aktienkapital von 200 000 Fmk., das auf 600 000 Fmk. erhöht werden kann, gegründet worden. Das Unternehmen will u. a. Chemikalien herstellen. (7454)

Sowjet-Union.

Neue Fabriken für Kunstleder und Gummisohlen. Einer Pressemeldung zufolge sind im Bereich des Volkskommissariats für die Leichtindustrie im ersten Halbjahr 1938 u. a. folgende neue Fabriken in Betrieb gesetzt worden: Eine Fabrik für Gummisohlen in Kalinin, zwei Kombinate zur Herstellung von künstlichen Sohlen in Iwanowo und in Kirow (Wjatka) sowie eine Fabrik zur Herstellung von Kunstleder in Kasan. (7474)

Neue Bauxitfunde. Im Dorf Sasinka im Rayon von Schtschekino im Gebiet von Tula wurden, wie der Presse berichtet wird, zwei große Lagerstätten von Bauxiten auf beiden Seiten des Flusses Upa entdeckt. Die Mächtigkeit der bauxitführenden Schicht betrage 5 m, der Tonerdegehalt bis zu 50%. Im Laufe des nächsten Jahres sollen die neu entdeckten Lagerstätten näher erforscht werden. (7587)

Ausbeutung von Boraten. In der Nähe des Uralflusses, 360 km unterhalb der Stadt Uralsk, liegt der Inder-Salzsee. Der Hauptreichtum dieser mineralreichen Gegend sind Borsalze; es handelt sich hier um das einzige jetzt ausbeutungsreife Vorkommen in der UdSSR.

Der Bedarf der Sowjet-Union an Borsäure und Borax wächst von Jahr zu Jahr. Schon in diesem Jahr werden nach der Zeitung „Industria“ etwa 30 000 t gebraucht und ab Ende 1941 jährlich mindestens 50 000 t. In den ersten 8 Monaten 1938 wurden 15 000 t Borate gewonnen. Durch die Verzögerung des Ausbaus des Kombinats könne der Gesamtbedarf der sowjetrussischen Industrie an Borprodukten zur Zeit noch nicht gedeckt werden. Nach dem ursprünglichen Plan war ein Komplex von Gruben, einer Anreicherungsanlage und einer chemischen Fabrik vorgesehen. Die Hauptverwaltung der chemischen Industrie sah dann vom Bau der beiden letzten Betriebe im Inder-Bezirk ab. Nach vorläufigen Feststellungen betragen die Vorräte hochwertiger Borate in diesem Bezirk über 350 000 t, der anreicherungsbedürftigen über 7 Mill. t. Man hofft aber, noch größere Mengen in tieferen Lagen zu finden. Das Element Bor wurde von den geologischen Forschungs Expeditionen übrigens auch noch in anderen Salzseen des westlichen Kasachstan entdeckt in: Kara-Watana, Aral-Sora, Groß-Sokryla, Isken-Akul, Tjuljugan, auf dem Ostufer des Kaspischen Meeres und anderwärts. Ob industriell verwertbare Mengen vorhanden sind, ist noch nicht festgestellt. (6803)

Rumänien.

Bau einer neuen Kautschukfabrik. Durch ein Dekret ist in der Gemeinde Floresti (Judetz Prahova) ein Gelände von 162 700 qm enteignet worden, auf dem die Banloc-Gesellschaft eine Kautschukfabrik errichten wird. In der neuen Fabrik sollen vor allem Bereifungen für Automobile und Flugzeuge hergestellt werden. (7532)

Jugoslawien.

Neubauten. Die bereits im vergangenen Jahr fertiggestellte neue Fabrik der Zorka-Gesellschaft in Sabac (vgl. S. 789) ist Anfang November d. J. in Betrieb genommen worden. Zum Erzeugungsprogramm der Fabrik, in der etwa 1000 Arbeiter beschäftigt werden sollen, gehören hauptsächlich Schwefelsäure, Superphosphat und Kupfersulfat; verarbeitet werden einheimisches Kupfer und einheimische Pyrite. Nach Ausführungen des jugoslawischen Handelsministers soll das Gebiet um Sabac mit Unterstützung der Regierung zu einem wichtigen Standort der chemischen Industrie und des Bergbaus ausgebaut werden. So wurde vor kurzer Zeit in der Nähe von Krupanj, südlich von Sabac, eine neue Antimonhütte in Betrieb genommen, die ein Verarbeitungsvermögen von 18 000 t besitzt und die Antimonerze

der dortigen Gegend verarbeiten wird. Die technischen Einrichtungen der Anlage, deren Gesamtkosten mit 80 Mill. Dinar angegeben werden, wurden aus Deutschland und der Tschecho-Slowakei bezogen. Eine weitere Antimonhütte sollte im November gleichfalls in der Nähe von Krupanj in Betrieb kommen. Im Laufe des nächsten Jahres wird, wie der Handelsminister mitteilt, in der dortigen Gegend auch eine Zinkhütte errichtet werden. (7604)

Steigende Bergbauerzeugung. In der ersten Hälfte d. J. hat sich die Gewinnung von Antimon gegen die gleiche Vorjahreszeit nach amtlichen Angaben von 2939 auf 7119 t erhöht. In der gleichen Zeit ist die Gewinnung von Chromkonzentraten von 5213 auf 7307 t gestiegen. Die Erdgasgewinnung hat von 804 900 auf 1,19 Mill. cbm zugenommen. (7307)

Portugal.

Gewinnung von Harzprodukten. In der ersten Hälfte d. J. hat die Gewinnung von Harzprodukten sehr stark zugenommen. So ist die Gewinnung von Terpinol gegen die gleiche Vorjahreszeit von 678 auf 2122 t und die Kolophoniumgewinnung von 2441 auf 8089 t gestiegen. Die Ausfuhr von Terpinol hat sich in den ersten sieben Monaten d. J. von 3474 auf 5396 t erhöht, die Ausfuhr von Kolophonium entsprechend von 12 884 auf 17 543 t. (7533)

Ver. St. v. Nordamerika.

Aetzkalierzeugung. Die Gewinnung von Aetzkali hat nach den vorläufigen Angaben des Bureau of Census im vergangenen Jahr leicht auf 10 800 t im Werte von 1,44 Mill. \$ zugenommen gegen 9500 t für 1,26 Mill. \$ 1935. Die Zahl der Herstellerbetriebe hat sich um einen auf fünf erhöht. (7535)

Zunehmende Chlorgewinnung. Wie den vorläufigen Angaben des Bureau of Census zu entnehmen ist, hat sich die Zahl der Chlorhersteller in den Jahren 1935 und 1937 von 22 auf 25 erhöht. Ihre Gesamterzeugung ist in der gleichen Zeit von 315 100 auf 446 300 t gestiegen. Davon wurden 107 800 bzw. 160 300 t in den Herstellerbetrieben weiterverarbeitet. 207 400 t im Werte von 7,9 Mill. \$ bzw. 285 900 t für 10,4 Mill. \$ kamen zum Verkauf. (7536)

Rückläufiger Düngemittelabsatz. In den ersten neun Monaten des laufenden Jahres sind in den 17 Staaten im Süden und mittleren Westen, in denen der Verkauf von Düngemitteln nur mit den vorgeschriebenen Anhängern („tags“) erfolgen darf, nur 4,76 Mill. t Düngemittel abgesetzt worden gegen 5,39 Mill. t in der gleichen Zeit 1937. (7568)

Absatz von Farben und Lacken. Nach einer vom Bureau of the Census durchgeführten Statistik, von der 680 Unternehmen erfaßt wurden, ist der Wert der abgesetzten Farben, Lacke, Füllstoffe usw. in den ersten 9 Monaten d. J. auf 270,1 Mill. \$ zurückgegangen gegen 340,9 Mill. \$ in der gleichen Zeit 1937. Von 580 Unternehmen, deren Gesamtabsatz in den drei Quartalen d. J. 242,9 Mill. \$ betrug, ist eine Aufteilung ihrer Verkäufe vorgenommen worden. Danach wurden in dieser Zeit Farben und Lacke für 156,8 Mill. \$ an den Handel und für 86,1 Mill. \$ an die Industrie geliefert. (7547)

Die Sprengstoffindustrie. Nach den Erhebungen des Bureau of the Census belief sich der Gesamterzeugungswert der Sprengstoffindustrie im Jahre 1937 auf 58,18 Mill. \$. Gegen 1935 hat er damit um 43% zugenommen. Die Zahl der Sprengstofffabriken hat sich von 74 auf 77 erhöht. Die Zahl der beschäftigten Personen ist von 4570 auf 5406 gestiegen, die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter hat sich um 53% auf 8,62 Mill. \$ erhöht. Der Wert der verbrauchten Rohstoffe belief sich 1937 auf 24,21 Mill. \$, 1935 auf 17 Mill. \$. (7546)

Erzeugung von Kerzen. Der Erzeugungswert der Unternehmen, die Kerzen als Haupterzeugnis herstellen, hat sich nach den Angaben des Bureau of the Census im Jahre 1937 auf 5,35 Mill. \$ erhöht gegen 4,73 Mill. \$ 1935. Die Zahl der beschäftigten Personen ist von 713 auf 725 gestiegen, die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter entsprechend von 0,59 auf 0,69 Mill. \$. Die Zahl der Herstellerbetriebe hat von 23 auf 22 abgenommen.

ihr Rohstoffverbrauch ist von 2,4 auf 2,62 Mill. \$ gestiegen. (7550)

Herstellung von zahnärztlichen Bedarfsartikeln. Die Herstellung zahnärztlicher Bedarfsartikel ist nach dem Census of Manufacturers im vergangenen Jahr gegenüber 1935 wertmäßig von 22,97 auf 30,88 Mill. \$ um 34% gestiegen, was vor allem auf die erhöhte Erzeugung zahnärztlicher Instrumente zurückzuführen ist. Die Zahl der erfaßten Betriebe hat sich von 87 auf 101 erhöht. An chemischen Erzeugnissen für zahnärztlichen Bedarf wurden die folgenden hergestellt (in 1000 \$):

	1937	1935
Dentallegierungen	1 053	858
Zahnzement und Füllmaterial	502	982
Andere zahnärztliche Materialien (ohne Gummi)	249	488
Dentalgummi, Wachs usw.	978	593
		(6966)

Venezuela.

Neuer Handelscodex. In einer Sondernummer der „Gaceta Oficial“ vom 12. 8. 1938 ist ein neuer Handelscodex veröffentlicht worden, der am 19. Dezember 1938 in Kraft treten wird und u. a. Bestimmungen über ausländische Gesellschaften enthält. Das betreffende Amtsblatt kann von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsicht angefordert werden. (7576)

Brasilien.

Gewinnung von Oiticicaöl in Pernambuco. Die wichtigsten Betriebe zur Herstellung von Oiticicaöl befinden sich in den Staaten Ceará, Rio Grande do Norte und Parahyba do Norte. Wie aus einem brasilianischen Bericht hervorgeht, soll auch Pernambuco zu einem bedeutenden Produktionsgebiet für Oiticicaöl ausgebaut werden. Das Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften den Bau einer großen Fabrik beschlossen; über den Standort ist eine endgültige Einigung noch nicht erzielt worden. (6821)

Graphitvorkommen. Wie gemeldet wird, ist vor kurzem in der Nähe der Ortschaft Estrella im Staate Rio Grande do Sul ein Graphitvorkommen entdeckt worden. (6818)

Chile.

Bau von Krankenhäusern. Ein kürzlich veröffentlichtes Gesetz ermächtigt die „Junta Central de Beneficencia y Asistencia Social“, ein Darlehen in Höhe von 10 Mill. \$ aufzunehmen, die ausschließlich zum Bau von Krankenhäusern verwendet werden sollen. (7498)

Auflösung einer Textilfärberei. Laut amtlicher Mitteilung ist die Textilfärberei „Tintorerias Industriales Textiles Tindutex, S. A.“ in Santiago aufgelöst worden. (7578)

Aegypten.

Kontrolle der Seifenherstellung und des Seifenhandels. Im „Journal Officiel“ (Kairo) vom 7. November 1938 ist ein Gesetz veröffentlicht, das die Seifenerzeugung und den Seifenhandel regelt. Danach müssen Personen, die sich mit der Erzeugung von Seifen befassen wollen, vorerst ein Gesuch an das Handels- und Industrieministerium einreichen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Name der Fabrik, ihr Hauptsitz sowie der Sitz etwaiger Filialen; 2. Name, Vorname, Wohnung und Nationalität des Besitzers, des Fabrikdirektors, des Leiters der Hauptniederlassung und gegebenenfalls der Leiter der Filialen; wenn die Fabrik einer Gesellschaft gehört, müssen auch die Namen der Geschäftsführer, der Teilhaber oder der verantwortlichen Leiter, gleichfalls unter Nennung ihres Wohnortes und ihrer Nationalität angegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ab 7. Februar 1939. Die bereits im Lande vorhandenen Seifenfabriken müssen gleichfalls ein entsprechendes Gesuch an das Handels- und Industrieministerium einreichen, doch wird ihnen eine Frist bis zum 7. März 1939 gesetzt.

Mit Wirkung vom 7. Februar 1939 ist es verboten, Seifen herzustellen, zu verkaufen, ein- oder auszuführen, die weniger als 40% Fett- und Harzsäuren oder mehr als 0,3% freies Alkali enthalten (berechnet als Na₂O); der Industrie- und Handelsminister wird in einer späteren Verordnung die Stoffe bekanntgeben, die zur Herstellung von Seifen nicht verwendet werden dürfen. Der Minister kann gegebenenfalls den obengenannten

Prozentsatz an Fett- und Harzsäuren erhöhen. Die vorgenannten Vorschriften gelten nicht für Seifen in Pulverform, Schmier-, medizinische, flüssige und mineralische Seifen, sofern die Art der betreffenden Seife auf der Umhüllung vermerkt ist.

Die Regierung hat das Recht, den Produktionsgang der einheimischen Seifenfabriken jederzeit zu kontrollieren. Der Industrie- und Handelsminister wird in Kürze noch eine Verordnung über die Einfuhr von Seifen erlassen. (7596)

Britisch Indien.

Neuer Farben- und Lackerzeuger. Einem Konsularbericht zufolge wollen die Sandal Oil Factories, Bangalore, eine Fabrik zur Herstellung von Farben und Lacken errichten. (7542)

Ceylon.

Einfuhr von Körperpflegemitteln. Im vergangenen Jahr hat sich die Einfuhr von Körperpflegemitteln auf 6339 cwts. im Werte von 636 300 Rs. erhöht gegen 5280 cwts. für 530 200 Rs. 1936. (7320)

Britisch Nordborneo.

Chemieaußenhandel. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres hat die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen gegen die gleiche Vorjahreszeit von 75 200 auf 87 200 \$ zugenommen. Der Ausfuhrwert für Plantagenkautschuk ist von 4,2 auf 2,6 Mill. \$ zurückgegangen, der für Dammarharz von 47 700 auf 37 400 \$. Dagegen hat die Ausfuhr von Catechu von 91 700 auf 138 400 \$ zugenommen. (7234)

Indochina.

Gestiegene Rohkautschukausfuhr. Wie die „Agence Economique & Financière“ meldet, ist die Rohkautschukausfuhr in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres auf 41 689 t angestiegen gegen 30 153 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. (7221)

China.

Zerstörung einer Schwefelsäurefabrik. Die von der Provinzialregierung betriebene Schwefelsäurefabrik in Wuchow, die ein jährliches Leistungsvermögen von 3600 t hatte, ist durch Bombenabwürfe völlig zerstört worden. (7544)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Orpha“ Fabrik organotherapeutischer und pharmazeutischer Präparate G. m. b. H., Sitz: Berlin-Neukölln, Schinkestr. 18–19. Die Firma ist am 14. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von organotherapeutischen und pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 50 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Albert Rathsack, Wernigerode, Chemiker Karl Bürger, Wernigerode. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 6. 1938 abgeschlossen und am 22. 9. abgeändert.

Zebrit Vertriebsgesellschaft für chemische Produkte m. b. H., Sitz: Hirschberg im Riesengebirge (Stadtteil Cunnersdorf), (Bürogebäude der Schlesischen Cellulose- und Papierfabriken Ewald Schoeller & Co.). Die Firma ist am 12. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hirschberg, Riesengeb., eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 10. 1938 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln und von Preß- und Gerbstoffen. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Geschäftsführer sind Kaufmann Ewald Schoeller in Berlin-Charlottenburg und Fabrikbesitzer Kurt von Pannwitz in Hirschberg im Riesengebirge (Stadtteil Cunnersdorf).

Bamberger Pechfabrik A. G. Röhl & Co., Sitz: Bamberg. Die Firma ist am 10. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. 11. 1938. Gesellschafter: Anton Georg, Josef und Max Röhl, alle Fabrikanten in Weiden.

Georg Wölfel Kunststoffe, Sitz: Selb. Die Firma ist am 14. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von plastischen Massen und Kunststoffen für technische Zwecke und Großhandel. Inhaber: Kaufmann Georg Wölfel.

„Paul Becker“, Köln (Lackfabrik), Sitz: Köln, Walbertstr. 9. Die Firma ist am 18. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Inhaber: Paul Becker, Fabrikant, Köln-Höhenberg.

Bremer Verbandstoff-Fabrik Johann Osmer Kommandit-Gesellschaft, Sitz: Bremen, Petristr. 3/5. Die Firma ist am 15. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Kommanditgesellschaft seit dem 15. 11. 1938 unter Beteiligung einer Kom-

manditistin. Persönlich haftender Gesellschafter ist Kaufmann Johann Daniel Friedrich Osmer in Mittelschuchting.

„Pharmaca“ Apotheker Max Walter, Kommandit-Gesellschaft (Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer Artikel bzw. Präparate), Sitz: Essen-Altenessen, Altenessener Str. 271. Die Firma ist am 15. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 1. 11. 1938. Persönlich haftender Gesellschafter ist Apothekenbesitzer Max Walter, Essen-Altenessen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Dr. Friedrichs & Co. (Herstellung u. Vertrieb chem.-pharm. Präparate), Sitz: Hansestadt Hamburg, Spaldingstr. 160. Die Firma ist am 17. 11. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit dem 15. 10. 1938. Gesellschafter: Kaulfleute Dr. phil. Ernst Diedrich Friedrichs, Hermann Heinrich August Schlieper, beide Hansestadt Hamburg, Max Julius Benno Wassner, Boltenhagen i. M., Kreis Schönberg, Wilhelm Theodor Emil Burmester, Hansestadt Hamburg. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt nur durch die Gesellschafter Schlieper und Burmester gemeinschaftlich.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Braunkohle-Benzin A.-G., Sitz: Berlin W 8, Schinkelplatz 1—2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 10. 11. 1938 eingetragen: Prokurist: Dr. Hans Karl Wille in Tröglitz. Er vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen. Die Prokura für Fritz Damm ist erloschen.

Ruhrgas Aktiengesellschaft, Sitz: Essen, Herwarthstr. 60. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 18. 11. 1938 eingetragen: Dr. Fritz Gummert ist jetzt ordentliches Vorstandsmitglied.

Bayerische Kraftwerke A.-G., Sitz: Berlin NW 7, Schadowstr. 4/5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 12. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 16. 8. 1938 ist der Sitz der Gesellschaft von München nach Berlin verlegt. Die Zweigniederlassung Berlin ist erloschen. Gegenstand des Unternehmens: Ausbau und Verwertung von Wasserkraften, ferner Erwerb, Bau und Betrieb von Elektrizitätswerken, elektrotechnischen und chemischen Fabriken aller Art, insbesondere in Oberbayern, sowie der Handel mit chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere auch mit stickstoffhaltigen Düngemitteln. Grundkapital: 20 000 000 RM. Vorstandsmitglieder: Carl Janisch, Baurat, Berlin, Richard Kutschenreuter, kaufmännischer Direktor, Berlin, Dr.-Ing. Max Wildhagen, Dipl.-Ing., Berlin, Willy Meißner, kaufmännischer Direktor, Berlin, Franz Enke, kaufmännischer Direktor, Berlin. Prokuristen: Dr. jur. Lothar Cornelius de Witt, Berlin, Curt Piper, Berlin, Dr. Wilhelm Dietz, Hart, Dr. Alexander v. Wilm, Trostberg, Dr. Rudolf Bartels, Trostberg, Hans Jakob, Trostberg, Dr.-Ing. Wilhelm Wittwer, Trostberg, Wilhelm Allmenroeder, Trostberg.

J. Kron (Feinseifen- und Parfümeriefabrik), Sitz: München, Baierbrunner Straße 28. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 10. 1938 eingetragen: Dr. Hubert Vierler als Inhaber gelöscht; nunmehriger Inhaber (Pächter) Wilhelm Boelke, Direktor in Wiesbaden. Der Uebergang der im bisherigen Geschäftsbetriebe, begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist durch den Pächter des Geschäfts abgeschlossen.

Bayerisches Serumwerk G. m. b. H., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 10. 1938 eingetragen: Willy Bethke und Albert Reichelt, Direktoren in Dresden, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Metall- und Farbwerte, A.-G., Sitz: Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 24. 10. 1938 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist weiter: Fortführung des früher unter der Firma „Metall- und Farbwerte Hermann Pape Kommanditgesellschaft zu Oker am Harz“ betriebenen Unternehmens und die Ausbeutung etwaiger auf eigenem Grundbesitz vorhandener Bodenschätze.

Friedrich Breker & Wallbrunn Kommanditgesellschaft (Aufarbeitung von chemischen Rückständen), Sitz: Berlin-Mariendorf, Aeneasstraße 5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 29. 10. 1938 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter, Wirtschaftschemiker Friedrich Breker, Berlin, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Emil Enchelmayer G. m. b. H. (Chemische und pharmazeutische Spezialpräparate), Sitz: Berlin-Schmargendorf, Heiligendam 18. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 31. 10. 1938 eingetragen: Dr. Oscar Gutermann und Walter Gutermann sind nicht mehr Geschäftsführer. Verwitwete Frau Berta Bullemer, Berlin, ist zur Geschäftsführerin bestellt.

Teerprodukte- und Lackfabrik Rheinau Günther Dinkler, Sitz: Mannheim-Rheinau, Düsseldorfstraße 21. In das Handelsregister

des Amtsgerichts Mannheim ist am 29. 10. 1938 eingetragen: Das Geschäft ging durch Erbfolge über auf Witwe Hedwig Wenkum in Düsseldorf, die es unter der seitherigen Firma fortführt.

Liquidation.

Chemische Fabrik Aylsdorf Münkner & Co., Kommanditgesellschaft, Sitz: Aylsdorf bei Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 10. 11. 1938 eingetragen: Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Naumburg a. d. S. vom 26. 8. 1938 — 1. O. 141/38 — ist die Kommanditgesellschaft aufgelöst. Durch Beschluß des Amtsgerichts Zeitz vom 10. 11. 1938 ist Bücherrevisor Otto Kößling in Zeitz zum Abwickler ernannt.

Konkurs.

Itzehoer Dachpappenfabrik E. W. Christiani Nfl., Sitz: Itzehoe. Das Amtsgericht Hamburg macht unterm 15. 11. 1938 bekannt, daß Max Junge, Hamburg, Schäferkampsallee 46, früher alleiniger Inhaber der obengenannten Firma durch einen am 14. 11. 1938 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt hat. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer Friedrich C. J. Busch, Hamburg, Gertrudenkirchhof 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Löschungen.

Thermo-chem. Fabrik Großspaschleben Inh. Karl Keil, Sitz: Großspaschleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köthen, Anh., ist am 14. 11. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Cosmet. u. pharm. Laboratorium Sumo Frankfurt a. M. Inhaber Emil Sailer, Apotheker, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 1. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (7569)

LIEFERUNGS AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Polen.

Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Warschau (Dyrekcja Okręgowa Kolei Państwowych w Warszawie, Targowa No. 74) zum 16. 12.: verschiedene Zeichenutensilien und lichtempfindliche Papiere, 5400 kg gelben Dextrinsyrup (dem Angebot ist eine Musterprobe von 1 kg beizulegen), 1200 kg Fußbodenpflegemittel, 1200 kg Metallputzpaste, und 2700 kg Fußbodenöl (Musterprobe von 0,5 kg ist dem Angebot beizulegen). Die Angebote sind für jedes Erzeugnis getrennt zu machen, die Kautions betragt 5%. Nähere Einzelheiten sind beim Leiter der Einkaufsstelle der Vorratsabteilung der ausschreibenden Stelle zu erfahren.

Bulgarien.

Hauptdirektion für Bauten im Ministerium für innere Angelegenheiten und Wegebau in Sofia, zum 20. 12.: 45 t Brisanzsprengstoff, 180 000 m Bergwerkszündschnur und 180 000 Stück Sprengkapseln No. 8 im Gesamtvoranschlagswert von 3,2 Mill. Lewa; die Kautions betragt 5%. Die Lieferung ist teilbar nach Erzeugnissen, aber nicht nach Mengen.

Aegypten.

The Director General, Tanzim Department, Cairo, zum 7. 1. 1939: 4500 t fester Asphalt. Die Unterlagen sind zum Preise von 285 Mil-lièmes von der ausschreibenden Stelle anzufordern.

Südafrikanische Union.

The Chairman of the Tender Board, South Africa House, Trafalgar Square, London W. C. 2, zum 15. 12.: 2240 lbs. Zellstoffwatte, 5000 Dtdz. Pakete saugfähige Verbandgaze zu 6 yds., 1120 lbs. Bor-Verbandleinen. Die Unterlagen können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie bezogen werden.

Britisch Indien.

The Assistant Superintendent of Stationary, First Line Beach, Madras, zum 9. 1. 1939: Bleistifte für den Jahresbedarf 1939/40. The Director of Industries, United Provinces, Stores Purchase Section, Cawnpore, zum 10. 1. 1939: Büromaterial: u. a. Farbenkästen, Schreibmaterial, Radiergummi. Preis der Unterlagen 6 Rs. Army Headquarters, Office of the Director of Contracts, Simla, zum 16. 1. 1939: Reines Glycerin für die Herstellung von Nitroglycerin. Preis der Unterlage 3 Rs. Die Unterlagen sind von den ausschreibenden Stellen anzufordern. Office of the Director-General, India Store Department, Belvedere Road, Lambeth, London, S. E. 1, zum 16. 12.: 120 cwts. Ferro-wolfram 80—85%, Kohlegehalt nicht über 0,2%. Die Unterlagen können von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie bezogen werden. (7620)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Unge-witter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. III. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH, Berlin W 35, Corneliusstraße 3.